

Bericht

des

Finanzausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 101), betreffend den Gesetzentwurf über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

Die Vorlage des Staatsrates über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen strebt keineswegs eine grundlegende Neuregelung dieses Abgabengebietes an; sie begnügt sich vielmehr damit, den geltenden Rechtszustand, wie er im früheren Staate Österreich durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, und vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, ins Leben gerufen worden war und vom Staate Deutschösterreich übernommen wurde, in einigen — allerdings sehr wichtigen — Belangen auszubauen, mit dem ausgesprochenen Ziele, den einer Stärkung dringend bedürftigen deutschösterreichischen Finanzen zu einer möglichst ausgiebigen Vermehrung ihrer Einnahmen zu verhelfen, gleichzeitig aber durch schärfere Hervorhebung des Progressionsprinzips eine gerechtere Verteilung der Abgabenlast herbeizuführen.

Dem ersteren Zwecke sollte in erster Linie die Schaffung der sogenannten Nachlaßgebühren dienen, die, nach dem reinen Werte des Gesamtnachlasses progressiv abgestuft, neben den von den einzelnen Anfällen einzuhaltenden Erbgebühren zu entrichten wären. Die Nachlaßgebühren sind als eine von der Art der Verteilung des Nachlasses unter die Erben und Vermächtnisnehmer unabhängige Vornahme eines staatlichen Anteiles an der Verlassenschaft gedacht; sie nehmen daher weder auf die Verwandtschaftsverhältnisse der Nachlasserverber zum Erblasser noch auf die Höhe der einzelnen Anfälle Rücksicht. Ihr Tarif ist in der Weise eingerichtet, daß Nachlässe im reinen Werte bis 10.000 K von der Nachlaßgebühr befreit bleiben, höherwertige Nachlässe bis 100.000 K einer Nachlaßgebühr von 1 Prozent unterliegen, in den über diesen Betrag hinausgehenden Wertstufen aber die Nachlaßgebühren stufenweise bis zum Höchstmaße von 8 Prozent wachsen, welches bei Nachlässen über 50 Millionen Kronen erreicht wird.

Neben diesen Nachlaßgebühren sollen nach der Gesetzesvorlage des Staatsrates die Erbgebühren und die Erbgebühreinzuschläge fortbestehen. Wesentliche Änderungen gegenüber dem durch die Kaiserlichen Verordnungen vom 15. September und 30. Dezember 1915 geschaffenen Rechtszustande sind nur in folgenden Richtungen vorgesehen: 1. der Tarif wird durch Anfügung von vier neuen Wertstufen (über 2 bis 5 Millionen, über 5 bis 10 Millionen, über 10 bis 20 Millionen und über 20 Millionen Kronen) nach oben ausgebaut und auf diese Weise das Progressionsprinzip in wirksamerer Weise zur Geltung gebracht; 2. aus der ersten Erwerbergruppe werden die Lizendenten und der Ehegatte ausgeschieden, zu einer neuen (zweiten) Erwerbergruppe zusammengefaßt, und die Anfälle an diese Personen mit höheren Abgabensätzen belegt; 3. der Gebührensatz für Übertragungen von Todes wegen an Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätswegen wird von 2 auf

5 Prozent erhöht; 4. die Erbgebühreuzuschläge für die Gebiete außerhalb Wiens werden einheitlich mit 40 Prozent festgesetzt, während sie bisher nur in einigen größeren Städten 40 Prozent, sonst 30 Prozent betragen.

Einschneidender sind die Neuerungen der Staatsratsvorlage im Bereiche der Schenkungsgebühren, indem die Gebührenpflicht auch bei Schenkungen beweglicher Vermögenswerte von dem Erfordernisse der Beurkundung unabhängig gemacht und (im Gegensaße zu den bisherigen proportionalen Gebührensätzen) ein progressiver Tarif eingeführt wird. Dieser deckt sich fast vollständig mit dem für die Erbgebühren vorgeschlagenen; ein Unterschied besteht nur insofern, als die Schenkungen zugunsten von Stiftungen zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- und Humanitätszwecken dem bisherigen Satze von 2 Prozent unterworfen bleiben, während der Abgabensatz für Zuwendungen von Todes wegen an diese Stiftungen, wie erwähnt, auf 5 Prozent erhöht werden soll.

Von größter Bedeutung für die Sicherung der Gebührenansprüche des Staatschatzes ist die in der Staatsratsvorlage vorgeschlagene Auskunftspflicht der Verwahrer fremden Vermögens; es soll nämlich jedermann (insbesondere auch die Banken und die Bankiers) gehalten sein, der Finanzbehörde über die von ihm in eine Verlassenschaft geschuldeten Beträge und über die bei ihm erlegten Vermögensschaften des Erblassers Auskunft zu geben; überdies wird den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Kreditinstituten die Verpflichtung auferlegt, der Finanzbehörde alle sonstigen für Zwecke der Veranlagung der Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Auch haben die Auskunftspflichtigen der Finanzbehörde auf Verlangen alle zur Prüfung der Richtigkeit ihrer Auskünfte dienlichen Nachweisungen und Belege zu liefern.

Der Finanzausschuß hat in einer Reihe von Sitzungen die Vorlage des Staatsrates zum Gegenstand ernstester Prüfung und eingreifender Erörterungen gemacht. Hierbei wurden, insbesondere seitens der Nationalräte Hummer und Oberleithner, gegen einige der vom Staatsrate vorgeschlagenen Neuerungen schwerwiegende Bedenken geltend gemacht, die sich vorwiegend gegen die Einführung der Nachlaßgebühren neben den Erbgebühren, gegen die Einteilung der Erwerbergruppen und gegen die Gebührenpflicht nicht beurkundeter Schenkungen beweglicher Sachen richteten. Was die Nachlaßgebühren anbelangt, so wurde der Ansicht Ausdruck gegeben, daß sie im Zusammenwirken mit den in den höheren Wertstufen ohnedies empfindlichen Erbgebühren eine zu schwere Gesamtbelastung des Vermögens in sich schließen. Die Einreihung der Ehegatten in eine im Vergleiche mit den Nachkommen schwerer belastete Erwerbergruppe wurde als unbillig erklärt und gleichzeitig — in Abänderung des geltenden Rechtszustandes — die gebührenrechtliche Gleichstellung der Geschwister mit den Eltern des Erblassers angeregt. Die Einführung der Gebührenpflicht nicht beurkundeter Mobilarschenkungen endlich wurde als Quelle unabsehbarer verwaltungstechnischer Schwierigkeiten und Verzätionen bezeichnet.

Wenn es auch nicht gelang, die über diese Fragen aufgetauchten Meinungsverschiedenheiten vollständig zu überbrücken, so hat sich doch der Finanzausschuß, der die stärkere Erfassung der in Rede stehenden Abgabenquelle als durchaus gerechtfertigt ansieht, in seiner Mehrheit entschlossen, den Vorschlägen des Staatsrates in den meisten wesentlichen Richtungen beizutreten. Hierbei ließ sich der Ausschuß hauptsächlich von der Erwägung leiten, daß es unerläßlich erscheint, dem Staatschatze die ihm aus der Neuregelung der Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen zugeachtete Mehreinnahme, wenn nicht vollständig, so doch zum überwiegenden Teile zu sichern, während sich bei voller Berücksichtigung der oberwähnten Bedenken nicht nur kein Mehrertrag, sondern nach den vom Staatsamte der Finanzen zur Verfügung gestellten Daten sogar ein erheblicher Ausfall gegenüber den gegenwärtigen Einnahmen ergeben hätte. Insbesondere gewann die Mehrheit des Finanzausschusses die Überzeugung, daß das von mancher Seite empfohlene Falllassen der „Nachlaßgebühren“ unmöglich ist, wenn nicht der erhoffte Gesamtertrag auf ein ganz unzulängliches Ausmaß zusammenschrumpfen soll. Auch konnte sich der Ausschuß der Erkenntnis nicht entziehen, daß der Verzicht auf die Gebührenpflicht nicht beurkundeter Mobilarschenkungen der Umgehung der Erbgebühren Tür und Thor öffnen und daß unter der Herrschaft der höheren Erbgebührensätze die Vorwegnahme des Erbanges durch Schenkungen unter Lebenden einen noch weit größeren Umfang annehmen würde, als dies schon bisher der Fall war.

Auf der anderen Seite war aber der Finanzausschuß darauf bedacht, auch jenen Stimmen nach Tunlichkeit Rechnung zu tragen, die vor einer zu schweren Belastung der Bevölkerung mit den Erb- und Schenkungsgebühren warnen. Es wurde deshalb eine ganze Reihe beträchtlicher Milderungen beschlossen, durch welche, ohne das finanzielle Gesamtergebnis allzusehr zu beeinträchtigen, doch die im Laufe der Debatte gerügten Härten abgeschwächt oder beseitigt werden sollen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

3

Diesem Zwecke dienen folgende vom Finanzausschusse vorgeschlagenen Änderungen der Vorlage des Staatsrates:

1. Auf Antrag des Nationalrates Eisenhut wurde im § 13, welcher die Gebührenermäßigung im Falle rasch aufeinanderfolgender wiederholter Vererbungen derselben unbeweglichen Sachen betrifft, die dreijährige Frist auf vier Jahre verlängert und demgemäß auch bestimmt, daß für den ersten Anfall nur so viele Achtel (statt Sechstel) der tarifmäßigen Erbgebühr zu entrichten sind, als die Anzahl der Halbjahre beträgt, welche zwischen diesem Anfall und der Weiterübertragung gelegen sind. Dadurch wird nicht nur die Zahl der Begünstigungsfälle, sondern auch das Ausmaß der Begünstigung erweitert.

2. Im Tarife der Erbgebühren sowie der Schenkungsgebühren wurde auf Antrag des Nationalrates Hummer die Einreihung des überlebenden Ehegatten in die zweite Erwerbergruppe beseitigt und die de lege lata bestehende Gleichstellung des Ehegatten mit den Nachkommen restituiert. Der Ausschuß ging hierbei von der Erwägung aus, daß die ungünstigere Behandlung des Ehegatten, wie sie zum Beispiel in der Gesetzgebung Frankreichs und Italiens zum Ausdruck kommt, den in Deutschösterreich — namentlich in bäuerlichen Kreisen — herrschenden sozialen und wirtschaftlichen Anschauungen weniger entspricht.

3. Auf Antrag des Nationalrates Oberleithner wurde die Obergrenze für die gebührenfreien Nachlässe in der Anmerkung 1 zu Post 1 des Tarifs von 400 K auf 1.000 K, ferner

4. auf Antrag des Berichterstatters Nationalrates Schiegl die Obergrenze für die dem ermäßigten Satz von 1,25 Prozent unterliegenden Vermächnisse an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen (Anmerkung 3 zu Post 1 des Tarifs), von 1.000 K auf 2.000 K erhöht.

5. Die Wertgrenze für die Gebührenfreiheit beurkundeter Schenkungen wurde auf Antrag des Nationalrates Oberleithner von 100 K auf 300 K hinaufgesetzt.

6. Die gegen die Gebührenpflicht nicht beurkundeter Schenkungen beweglicher Sachen erhobenen Bedenken gründen sich vorwiegend auf die Befürchtung, daß eine solche Bestimmung schwer erträgliche Eingriffe in das Privatleben, insbesondere in das Familienleben nach sich ziehen könnte, indem sie die im Familien- und Freundeskreise üblichen Geschenke entweder hindern oder zum Gegenstände störender finanzbehördlicher Amtshandlungen machen würde. Dieser Befürchtung sollte schon nach der Vorlage des Staatsrates dadurch der Boden entzogen werden, daß nicht beurkundete Schenkungen bis zu einem gewissen Wertbetrage (5.000 K bei Schenkungen zwischen nahen Angehörigen, 1.000 K bei sonstigen Schenkungen), ferner ohne Unterschied des Wertes die nicht beurkundeten üblichen Gelegenheitsgeschenke und die nicht beurkundeten Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits-, Humanitäts- und ähnlichen Zwecken gebührenfrei bleiben und die hierbei üblichen Begleitsschreiben nicht als Beurkundung angesehen werden sollen (Anmerkung 1, b, zu Post 2 des Tarifs). Von dem Bestreben geleitet, die gegen die Gebührenpflicht nicht beurkundeter Schenkungen auftauchenden Bedenken zu beseitigen und die erwähnten störenden Wirkungen zu verhüten, hat der Ausschuß auf Antrag der Nationalräte Hummer und Oberleithner die Bestimmungen der Anmerkung 1, b, dahin erweitert, daß die nicht beurkundeten Schenkungen zwischen nahen Angehörigen bis zum Wertbetrage von 10.000 K, zwischen anderen Personen bis zum Wertbetrage von 3.000 K von der Gebühr freigelassen werden.

Von geringfügigeren Änderungen des Gesetzentwurfes seien weiters folgende genannt:

7. In den § 5, betreffend die Gebührenerleichterungen für Kriegsteilnehmer, wurde auf Antrag des Nationalrates Kraft die Bestimmung aufgenommen, daß diese Begünstigungen, welche ex lege nur den Militärpersonen deutschösterreichischer Staatsangehörigkeit zustehen sollen, bei Wahrung der Gegenseitigkeit auch solchen ehemaligen Angehörigen der österreichisch-ungarischen Wehrmacht gewährt werden können, die nicht die deutschösterreichische Staatsangehörigkeit besitzen.

8. Ein auf Antrag des Nationalrates Kraft in den § 8 aufgenommener Zusatz bringt die Möglichkeit zum Ausdruck, mit den anderen ehemals zur österreichisch-ungarischen Monarchie gehörigen Staaten bei Wahrung der Gegenseitigkeit Verträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Bereiche der Erb- und Schenkungsgebühren zu schließen.

9. In den §§ 23, 41 und 48 wurde durch eine Einschaltung ersichtlich gemacht, daß die daselbst festgesetzte Haftungspflicht der Teilnehmer an einer Gefällsverkürzung für die verkürzte Gebühr nur dann eintritt, wenn die Teilnahme eine wissentliche war, was selbstverständlich der Billigkeit entspricht.

10. Auf Antrag des Nationalrates Oberleithner wurde im § 38, Absatz 3, betreffend suspensiv bedingte und mit einem Anfangszeitpunkte befristete Schenkungen, die daselbst vorgeordnete Verpflichtung zur Sicherstellung der Gebühr auf beurkundete Schenkungen eingeschränkt.

11. Die niederösterreichische Advokatenkammer machte in einer Eingabe darauf aufmerksam, daß die im § 53 festgesetzte Frist von acht Tagen für die Anzeige der die Gebührenpflicht begründenden Umstände in Anbetracht der besonderen Natur der Erb- und Schenkungsgebühren eine zu kurze sei. Die Frist wurde, dieser Anregung entsprechend, auf vierzehn Tage erweitert.

Im Zuge der Debatte wurde auf die Härten und Unbilligkeiten hingewiesen, die sich daraus ergeben, daß es nach den Vorschriften der Durchführungsverordnung zur Erbgebührennovelle vom Jahre 1915 dem Gebührenpflichtigen nicht möglich ist, nach Eintritt der Rechtskraft der Erbgebührenbemessung Abzugsposten, die ihm früher unbekannt waren, nachträglich geltend zu machen. Es wurde deshalb auf Antrag des Nationalrates Hummer beschlossen, der Provisorischen Nationalversammlung folgende Entschliebung zur Annahme zu empfehlen:

„Der Staatsrat wird aufgefordert, in die Vollzugsanweisung eine Bestimmung aufzunehmen, auf Grund deren es für zulässig erklärt wird, Abzugsposten, die dem Nachlassnehmer unbekannt geblieben sind, auch nach Eintritt der Rechtskraft der Gebührenbemessung geltend zu machen.“

Was den finanziellen Erfolg des Gesetzentwurfes in der vom Finanzausschuß empfohlenen Fassung anbelangt, so sind vorwiegend die Erweiterung der Frist des § 13 von drei auf vier Jahre, die Gleichstellung des Ehegatten mit den Nachkommen und die Erhöhung der Befreiungsgrenze für kleine Nachlässe von 400 auf 1.000 K finanziell von größerem Belang.

Diese Änderungen dürften nach Veranschlagung des Staatsamtes der Finanzen den erhofften Gesamtmehrertrag um etwa 2½ Millionen Kronen, daher von 17 auf 14½ Millionen Kronen herabmindern, so daß den finanziellen Zielen der Vorlage kein allzugroßer Abbruch geschieht.

Der Finanzausschuß stellt sohin den Antrag, die Provisorische Nationalversammlung möge

- / 1 erheben,
• / 2
1. den in Beilage 1 angeschlossenen Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erheben,
 2. die in Beilage 2 angeschlossene Entschliebung annehmen.

Wien, 25. Jänner 1919.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Obmannstellvertreter.

Schiegl,
Berichterstatter.

/ 1

Gesetz

vom

über

die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Vorlage des Staatsrates.

Antrag des Finanzausschusses.

§ 1.

§ 1.

(Unverändert.)

Die Kaiserliche Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, über die Gebühren von unentgeltlichen Vermögensübertragungen und die Kaiserliche Verordnung vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, über die Erhebung von Zuschlägen zu den Erbgebühren werden aufgehoben. An ihre Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Erstes Hauptstück.

Erbgebühren.

Erbgebühren.

Gegenstand und Ausmaß der Erbgebühr.

Gegenstand und Ausmaß der Erbgebühr.

§ 2.

§ 2.

(Unverändert.)

Gegenstand der Erbgebühr.

(1) Den in der Post 1 des angeschlossenen Tarifes festgesetzten Gebühren von Erbanfällen (Erbgebühren) unterliegen:

1. Anfälle von Erbschaften und Vermächtnissen mit Einschluß der Anfälle aus Pflichtteilsrechten;
2. Schenkungen auf den Todesfall;
3. Erwerbungen auf Grund von Ehepacten sofern die Vermögensübertragung gemäß den Ehepacten erst nach dem Ableben eines der Ehegatten

Vorlage des Staatsrates.

stattfindet (Gütergemeinschaft auf den Todesfall, Widerlage, Witwengehalt usw.);

4. Anfälle von Lehen und Familienfideikommissen, auch wenn sie nicht infolge Ablebens des bisherigen Inhabers stattfinden.

(2) Zuwendungen, die dem Erwerber zugunsten dritter Personen von Todes wegen auferlegt worden sind oder die der Erwerber dritten Personen auf letztwilligen Wunsch des Erblassers gemacht hat, werden hinsichtlich der Gebührenpflicht als Vermächtnisse und diese Personen als Vermächtnisnehmer behandelt.

(3) Schenkungen unter Lebenden unterliegen der Erbgebühr,

1. wenn ihr Vollzug bis zum Tode des Geschenkgebers oder bis zu einem späteren Zeitpunkte oder Ereignisse aufgeschoben ist;

2. wenn sich der Geschenkgeber das Fruchtgenußrecht an einem geschenkten beweglichen Vermögen für seine Lebenszeit vorbehalten hat und vor dem Geschenknehmer gestorben ist, ohne daß vorher das Fruchtgenußrecht erloschen wäre;

3. wenn der Geschenkgeber die Schenkung nicht früher als drei Monate vor seinem Tode gemacht hat, sofern es sich nicht um übliche Gelegenheitsgeschenke handelt.

(4) In den Fällen des dritten Absatzes ist die für die Schenkung entrichtete Schenkungsgebühr (§ 34) in die Erbgebühr einzurechnen.

(5) Die den Nachlaß (Verlassenschaft, Erbschaft, Vermächtnis) und den Erben oder Vermächtnisnehmer behandelnden Vorschriften dieses Gesetzes sind, sofern sich aus dem Wortlaute oder Sinne der betreffenden Bestimmung nichts Abweichendes ergibt, in den unter Z. 2 bis 4 des ersten Absatzes sowie im zweiten und dritten Absätze angeführten Fällen auf den Gegenstand der Erwerbung und auf den Erwerber sinngemäß anzuwenden. Unter der gleichen Voraussetzung ist dem Erblasser bei Anwendung dieses Gesetzes derjenige gleichzuhalten, dessen Tod in den unter Z. 3 des ersten Absatzes und im zweiten Absätze bezeichneten Fällen den Anlaß zum Erwerbe gegeben hat, in den Fällen des Absatzes 1, Z. 2, und des Absatzes 3 der Geschenkgeber; das gleiche gilt in den Fällen der Z. 4 des ersten Absatzes von dem bisherigen Lehens- oder Fideikommissinhaber. Den Anfällen im Sinne dieses Gesetzes sind die in Z. 2 und 3 des ersten Absatzes genannten, durch den Tod des Geschenkgebers oder des anderen Ehegatten bewirkten Vermögensübertragungen sowie die im zweiten und dritten Absätze bezeichneten Zuwendungen gleichzuhalten. Als Erwerber im Sinne der Vorschriften über die Erbgebühren gilt derjenige, dem ein Vermögen oder eine Sache angefallen ist.

Antrag des Finanzausschusses.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

7

Vorlage des Staatsrates.

§ 3.

Ausmaß der Erbgebühr.

(1) Der Prozentsatz, nach dem die Erbgebühren zu ermitteln sind, richtet sich nach dem persönlichen Verhältnisse des Erwerbers zum Erblasser und nach dem reinen Werte des jedem einzelnen Erwerber angefallenen gebührenpflichtigen Vermögens. Mehrere der Erbgebühr unterliegende, von demselben Erblasser herrührende Anfälle an einen Erwerber sind für die Bestimmung des Gebührensatzes und die Berechnung der Gebühr als ein einheitlicher Anfall zu behandeln, die angefallenen Vermögenswerte daher zusammenzurechnen.

(2) Für das Ausmaß der Erbgebühr kommt es bei Fideikommissen und Lehen auf das persönliche Verhältnis des Erwerbers zu dem letzten Inhaber an, bei fideikommissarischen Substitutionen auf das Verhältnis des Erwerbers zu demjenigen, der die Substitution angeordnet hat.

Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen.

§ 4.

Befreiungen im allgemeinen.

Von der Erbgebühr sind, nebst den im Tarife als gebührenfrei bezeichneten Anfällen und Verlassenschaften, befreit:

1. Anfälle an den Staatsschatz und an die öffentlichen Anstalten und Fonds, deren Abgänge der Staat zu decken verpflichtet ist.

2. Der bewegliche Nachlaß der im Staate Deutschösterreich beglaubigten diplomatischen Vertreter, dann der von ihnen ausschließlich für amtliche Zwecke verwendeten Beamten und Diener sowie der im gemeinschaftlichen Haushalte mit den genannten Personen lebenden Familienangehörigen, insoweit diese Vertreter, Beamten, Diener und Familienangehörigen nicht deutschösterreichische Staatsbürger sind.

§ 5.

Begünstigungen für Nachlässe nach Teilnehmern am Kriege.

(1) Verlassenschaften nach Militärpersonen, die im Sinne des § 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, am Kriege teilgenommen haben, sind begünstigt, wenn

1. der Erblasser im Kriege gefallen oder
2. sein Ableben auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder einer Krankheit zurückzuführen ist, die sich der Erblasser infolge seiner Kriegsdienstleistung zugezogen hat, oder endlich

Antrag des Finanzausschusses.

§ 3.

Ausmaß der Erbgebühr.

(Unverändert.)

Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen.

§ 4.

Befreiungen im allgemeinen.

(Unverändert.)

§ 5.

Begünstigungen für Nachlässe nach Teilnehmern am Kriege.

(1) Verlassenschaften nach Militärpersonen, die **deutschösterreichische Staatsangehörige sind und** im Sinne des § 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 178, am Kriege teilgenommen haben, sind begünstigt, wenn

1. der Erblasser im Kriege gefallen oder
2. sein Ableben auf die unmittelbaren Folgen einer im Kriege erlittenen Verwundung oder einer Krankheit zurückzuführen ist, die sich der Erblasser infolge seiner Kriegsdienstleistung zugezogen hat, oder endlich

Vorlage des Staatsrates.

3. der Erblasser auf Grund der Rechtsvermutung des § 24, Z. 2, a. b. G. B. oder des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 128, für tot erklärt worden ist.

(2) Das Ausmaß der Begünstigung wird durch den Tarif bestimmt.

(3) Die im ersten Absätze angeführten Umstände hat derjenige darzutun, der die Gebührenbegünstigung beansprucht. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1, Z. 2, tritt die Gebührenbegünstigung nicht ein, wenn der Tod des Erblassers nach dem 31. Dezember 1919 eingetreten ist.

(5) Die Begünstigung kann auch den Nachläffen nach Personen zuerkannt werden, die als Angehörige der Wehrmacht des Deutschen Reiches in wesentlich gleicher Stellung wie die im Absätze 1 bezeichneten Militärpersonen am Kriege teilgenommen haben.

Abgabenhöhe.

§ 6.

Unbewegliches Vermögen.

(1) Unbewegliches, im Inlande, das ist im Staate Deutschösterreich gelegenes Vermögen unterliegt der Erbgebühr ohne Rücksicht auf Staatsbürgerschaft oder Wohnsitz des Erblassers; dagegen ist außerhalb dieses Gebietes gelegenes unbewegliches Vermögen in den gebührenpflichtigen Nachlass nicht einzubeziehen.

(2) Für die Anwendung dieser Bestimmung ist das Fruchtgenuß- und das Gebrauchsrecht an einer inländischen unbeweglichen Sache als eine im Inlande gelegene unbewegliche Sache anzusehen.

§ 7.

Bewegliches Vermögen.

(1) Wenn der Erblasser zur Zeit seines Ab- lebens deutschösterreichischer Staatsbürger war, so unterliegt sein gesamter, wo immer befindlicher beweglicher Nachlass der Erbgebühr. Doch sind die staatlichen Erbschaftsabgaben, die einem anderen Staate von dem in seinem Gebiete befindlichen beweglichen Nachlassvermögen entrichtet wurden, unter die auf dem Nachlasse haftenden Schulden und Lasten zu rechnen. Bewegliches Vermögen, das der im Konsular-

Antrag des Finanzausschusses.

3. der Erblasser auf Grund der Rechtsvermutung des § 24, Z. 2 a. b. G. B. oder des Gesetzes vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 128, für tot erklärt worden ist.

(2) Das Ausmaß der Begünstigung wird durch den Tarif bestimmt.

(3) Die im ersten Absätze angeführten Umstände hat derjenige darzutun, der die Gebührenbegünstigung beansprucht. Die näheren Bestimmungen werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(4) In den Fällen des Absatzes 1, Z. 2, tritt die Gebührenbegünstigung nicht ein, wenn der Tod des Erblassers nach dem 31. Dezember 1919 eingetreten ist.

(5) Bei Wahrung der Gegenseitigkeit kann die Begünstigung nach den Absätzen 1 bis 4 auch den Nachläffen nach Militärpersonen der im Absätze 1 bezeichneten Art, welche nicht die deutschösterreichische Staatsangehörigkeit besitzen sowie den Nachläffen nach Personen zuerkannt werden, die als Angehörige der Wehrmacht des Deutschen Reiches in wesentlich gleicher Stellung wie die im Absätze 1 bezeichneten Militärpersonen am Kriege teilgenommen haben.

Abgabenhöhe.

§ 6.

Unbewegliches Vermögen.

(Unverändert.)

§ 7.

Bewegliches Vermögen.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

gebührentarife für die Abhandlung einer Verlassenschaft bestimmten Prozentualgebühr unterliegt, ist der Erbgebühr nicht unterworfen.

(2) War der Erblasser zur Zeit seines Ablebens nicht deutschösterreichischer Staatsbürger, so unterliegt sein bewegliches Vermögen insoweit der Erbgebühr, als es sich im Inlande befindet. Hatte er zur Zeit seines Ablebens keinen Wohnsitz im Inlande, so sind bei Bemessung der Erbgebühr die von diesem Vermögen an den Staat, dem der Erblasser als Staatsbürger angehörte, entrichteten Erbschaftsabgaben unter die auf dem Nachlasse haftenden Schulden und Lasten zu rechnen. Die Finanzbehörde ist ermächtigt, die Erbgebühr ganz oder zum Teile aufzulassen, wenn es sich um das vorübergehend im Inlande befindliche Vermögen von Personen handelt, die sich bloß auf der Reise im Inlande aufhalten.

(3) Als im Inlande befindliche bewegliche Sachen sind insbesondere anzusehen: Privilegien und Patente, die im Inlande erteilt wurden; Forderungen, die auf inländischen unbeweglichen Gütern sichergestellt sind; Anteile an einem Unternehmen, das im Inlande seinen Sitz hat, oder an dem Vermögen einer im Inlande befindlichen Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens, sofern das Anteilsrecht nicht an den Besitz von Aktien oder Kuxen geknüpft ist. Für Metall- oder Papiergeld, Handelsmünzen, Banknoten, Aktien, Teilschuldverschreibungen und ähnliche Wertpapiere, dann für Kuxe und Papiere auf Order (Wechsel, Anweisungen usw.) ist der Ort der Aufbewahrung maßgebend, für Forderungen, die auf unbeweglichen Gütern nicht versichert sind, der Wohnsitz des Gläubigers.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn nach Absatz 1 festzustellen ist, in welchem ausländischen Staate sich die im Absätze 3 genannten Vermögensschaften befinden.

§ 8.

Gegenseitigkeit und Wiedervergeltung.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, Wahrung der Gegenseitigkeit und Ausübung des Wiedervergeltungsrechtes kann der Staatssekretär der Finanzen Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des § 7 abweichen.

Antrag des Finanzausschusses.

§ 8.

Gegenseitigkeit und Wiedervergeltung.

(1) Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen, Wahrung der Gegenseitigkeit und Ausübung des Wiedervergeltungsrechtes kann der Staatssekretär der Finanzen Anordnungen treffen, die von den Bestimmungen des § 7 abweichen.

(2) Insbesondere kann auf Grund von Vereinbarungen mit den anderen Staaten, die zu der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie gehörten, bei Wahrung der Gegenseitigkeit die Freilassung von der Erbgebühr behufs Vermeidung von Doppelbesteuerungen gewährt werden.

Vorlage des Staatsrates.

Eintritt der Gebührenpflicht.

§ 9.

Die Gebührenpflicht tritt in der Regel mit dem Tode des Erblassers, in den Fällen des § 2, Absatz 1, 3, 4, mit dem Ereignisse ein, das die Nachfolge im Lehen oder Fideikommiss bewirkt. Bei fideikommissarischen Substitutionen entsteht die Gebührenpflicht für den Anfall an den Substituten mit dem Eintritte des Substitutionsfalles oder, wenn infolge Willenseinigung der Beteiligten oder aus einem anderen Grunde der Vermögensübergang schon früher stattfindet, in diesem früheren Zeitpunkte; bei bedingten und befristeten Anfällen richtet sich der Eintritt der Gebührenpflicht nach den Vorschriften des § 10.

Aufeinanderfolge von Anfällen.

§ 10.

Bedingte und befristete Anfälle.

(1) Findet eine Vermögensübertragung von Todes wegen unter einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung statt, so ist die Erbgebühre sowohl von dem Anfalle an denjenigen zu entrichten, der bis zum Eintritte der Bedingung zum Besitze des Vermögens berechtigt ist, als auch von dem Anfalle an denjenigen, auf den das Vermögen bei dem Eintritte der Bedingung übergeht.

(2) Die Erbgebühre von dem zweiten Anfalle ist erst bei dem Eintritte der auflösenden oder aufschiebenden Bedingung, wenn aber der von der Bedingung abhängige Vermögensübergang infolge einer Willenseinigung der Beteiligten oder aus einem anderen Grunde schon vor Eintritt der Bedingung stattfindet, in diesem früheren Zeitpunkte zu entrichten. Für die Erbgebühre vom zweiten Anfalle hat auf Verlangen der Finanzbehörde eine angemessene Sicherstellung zu leisten, wer zunächst zum Besitze des Vermögens berechtigt ist.

(3) Beide Anfälle unterliegen der Erbgebühre in der Regel wie unbedingte Anfälle. Wenn jedoch zwischen dem ersten Anfalle und dem Tage des Eintrittes der Bedingung ein zehn Jahre nicht erreichender Zeitraum gelegen ist, so ist die Gebühre von dem ersten Anfalle nach Eintritt der Bedingung auf Ansuchen des Gebührenpflichtigen in der Weise zu ermäßigen, daß der Berechnung dieser Gebühre nur so viele Zehntel des Wertes des Vermögens zugrunde gelegt werden, als die Anzahl der Jahre beträgt, die zwischen dem ersten Anfalle und dem Tage des Eintrittes der Bedingung liegen; hierbei sind Bruchteile eines Jahres, wenn sie sechs Monate überschreiten, als ein volles Jahr zu behandeln,

Antrag des Finanzausschusses.

Eintritt der Gebührenpflicht.

§ 9.

(Unverändert.)

Aufeinanderfolge von Anfällen.

§ 10.

Bedingte und befristete Anfälle.

(Unverändert.)

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

11

Vorlage des Staatsrates.

andernfalls aber nicht zu berücksichtigen. Das Ansuchen um die Begünstigung muß binnen längstens zwei Jahren nach Eintritt des zweiten Anfalles gestellt werden; die Verlängerung dieser Frist aus rücksichtswürdigen Gründen ist zulässig.

(4) Bei befristeten Anfällen ist, unter sinn- gemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen, ein Endzeitpunkt wie eine auflösende Bedingung, ein Anfangszeitpunkt wie eine aufschiebende Bedin- gung zu behandeln.

§ 11.

Fideikommissarische Substitutionen, Fidei- kommissionen und Lehen.

(1) Die Bestimmungen des § 10 gelten sinn- gemäß auch für fideikommissarische Substitutionen; hiebei ist ein Vermögen, das infolge Willens- einigung der Beteiligten oder aus sonstigen Gründen an die Stelle der Substitutionsmasse tritt, der letzteren gleichzuhalten.

(2) Der Erwerb des unter der Beschränkung einer fideikommissarischen Substitution eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmers ist hinsichtlich der Gebührenpflicht dem Erwerbe des uneingeschränkten Eigentumes gleichzuhalten.

(3) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt sinngemäß auch für den Erwerb von Fideikommissionen und Lehen.

§ 12.

Nacheinander eintretende Anfälle von Nutzungsrechten.

Wurde ein Fruchtgenußrecht, ein Gebrauchs- recht, ein Rentenbezugsrecht oder das Recht auf sonstige wiederkehrende Leistungen derart vermacht, daß die Ausübung des Rechtes mehreren Personen nacheinander zustehen soll, so ist die Gebühr für den Anfall dieses Rechtes entsprechend der auf jede dieser Personen entfallenden Dauer (§ 20) und ihrem per- sönlichen Verhältnisse zum Erblasser so oftmal zu entrichten, als Personen zur Ausübung des Rechtes gelangen; bezüglich der Fälligkeit und Sicherstellung der Gebühr sind die Vorschriften des § 10, Absatz 2, sinngemäß anzuwenden.

§ 13.

Wiederholte Vererbung desselben unbeweg- lichen Vermögens.

(1) Wenn unbewegliche Sachen, die einem Nachkommen des Erblassers angefallen sind, inner-

Antrag des Finanzausschusses.

§ 11.

Fideikommissarische Substitutionen, Fidei- kommissionen und Lehen.

(Unverändert.)

§ 12.

Nacheinander eintretende Anfälle von Nutzungsrechten.

(Unverändert.)

§ 13.

Wiederholte Vererbung desselben unbeweg- lichen Vermögens.

(1) Wenn unbewegliche Sachen, die einem Nachkommen des Erblassers angefallen sind, inner-

Vorlage des Staatsrates.

halb eines Zeitraumes von drei Jahren nach dem Anfall auf eine die Erbgebührenpflicht begründende Art an einen Nachkommen oder an den Ehegatten des Erwerbers weiterübertragen werden, sind für den ersten Anfall nur so viele Sechstel der Erbgebühre zu entrichten, als die Zahl der Halbjahre beträgt, welche zwischen diesem Anfall und der Weiterübertragung abgelaufen sind. Bruchteile eines Halbjahres sind bei dieser Berechnung, wenn sie mehr als drei Monate ausmachen, als ein volles Halbjahr zu behandeln, andernfalls aber nicht zu berücksichtigen. Ist vor der Weiterübertragung schon ein höherer Betrag an Erbgebühre entrichtet worden, so ist der Mehrbetrag auf Ansuchen des Gebührepflichtigen in die von dem zweiten Anfall zu entrichtende Gebühre einzurechnen oder rückzuerstatten.

(2) Die im ersten Absätze bezeichnete Begünstigung tritt auch dann ein, wenn ein dem Ehegatten des Erblassers angefallenes unbewegliches Vermögen innerhalb des im vorhergehenden Absätze angeführten Zeitraumes an einen aus der Ehe mit dem Erblasser stammenden Nachkommen des Erwerbers auf eine die Erbgebührenpflicht begründende Art weiterübertragen wird.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für unbewegliche Sachen, die den Gegenstand eines der Gebührenermäßigung nach § 10, Absatz 3, unterliegenden bedingten oder befristeten Anfalles oder einer fideikommissarischen Substitution (§ 11, Absatz 1) bilden.

§ 14.

Ausschlagung und Nichtannahme der Erbschaft. Erbwürdigkeit. Erbsübergang.

(1) Wenn jemand auf eine ihm angefallene Erbschaft oder auf ein ihm angefallenes Vermächtnis verzichtet, ohne Angabe, zu wessen Gunsten, so unterliegt der Anfall an den Verzichtenden, wenn er noch keine Erbserklärung abgegeben oder das Vermächtnis noch nicht angenommen hatte, keiner Erbgebühre; gebührepflichtig ist nur der Anfall, der infolge des Verzichtes eintritt. Für das Ausmaß der Erbgebühre ist jedoch das persönliche Verhältnis des Verzichtenden zum Erblasser maßgebend, sofern sich hienach eine höhere Gebühre ergibt.

(2) Wird vor der Einantwortung des Nachlasses zugunsten bestimmter Personen verzichtet, so gilt die Bestimmung des vorhergehenden Absatzes nur dann, wenn der Verzicht vorbehaltlos stattfindet und nur insoweit, als der Anfall an diese Personen, auch dann erfolgt wäre, wenn der Ver-

Antrag des Finanzausschusses.

halb eines Zeitraumes von vier Jahren nach dem Anfall auf eine die Erbgebührenpflicht begründende Art an einen Nachkommen oder an den Ehegatten des Erwerbers weiterübertragen werden, sind für den ersten Anfall nur so viele Viertel der Erbgebühre zu entrichten, als die Zahl der Halbjahre beträgt, welche zwischen diesem Anfall und der Weiterübertragung abgelaufen sind. Bruchteile eines Halbjahres sind bei dieser Berechnung, wenn sie mehr als drei Monate ausmachen, als ein volles Halbjahr zu behandeln, andernfalls aber nicht zu berücksichtigen. Ist vor der Weiterübertragung schon ein höherer Betrag an Erbgebühre entrichtet worden, so ist der Mehrbetrag auf Ansuchen des Gebührepflichtigen in die von dem zweiten Anfall zu entrichtende Gebühre einzurechnen oder rückzuerstatten.

(2) Die im ersten Absätze bezeichnete Begünstigung tritt auch dann ein, wenn ein dem Ehegatten des Erblassers angefallenes unbewegliches Vermögen innerhalb des im vorhergehenden Absätze angeführten Zeitraumes an einen aus der Ehe mit dem Erblasser stammenden Nachkommen des Erwerbers auf eine die Erbgebührenpflicht begründende Art weiterübertragen wird.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für unbewegliche Sachen, die den Gegenstand eines der Gebührenermäßigung nach § 10, Absatz 3, unterliegenden bedingten oder befristeten Anfalles oder einer fideikommissarischen Substitution (§ 11, Absatz 1) bilden.

§ 14.

Ausschlagung und Nichtannahme der Erbschaft. Erbwürdigkeit. Erbsübergang.

(Unverändert.)

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

13

Vorlage des Staatsrates.

Antrag des Finanzausschusses.

zicht nicht zugunsten bestimmter Personen gelautet hätte.

(3) Die Bestimmung des ersten Absatzes ist sinngemäß anzuwenden, wenn jemand erklärt, eine ihm angefallene Erbschaft oder ein ihm angefallenes Vermächtnis nicht anzunehmen, oder eine Erklärung über den Antritt der Erbschaft nicht abgibt oder sich in der Zeit zwischen dem Anfall und der Einantwortung des Nachlasses des Erbrechtes unwürdig macht.

(4) Werden vor der Einantwortung des Nachlasses zwischen den Erben oder zwischen Erben und Vermächtnisnehmern oder zwischen mehreren Vermächtnisnehmern Vereinbarungen über Erb- und Vermächtnisansprüche oder über die Verteilung des Vermögens getroffen, so sind die Erbgebühren in der Art zu berechnen und zu entrichten, als ob die Vermögensschaften, auf die sich die Vereinbarungen beziehen, unmittelbar demjenigen angefallen wären, dem sie infolge der Vereinbarungen zukommen; wenn sich jedoch im Falle der Nichtberücksichtigung dieser Vereinbarungen bei der Gebührenberechnung an Erbgebühr zuzüglich der von den Vereinbarungen zu entrichtenden Gebühr ein höherer Gesamtbetrag ergäbe, ist die Erbgebühr so zu berechnen und zu entrichten, als ob die Vereinbarungen nicht getroffen worden wären. Die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, werden durch die vorstehenden Anordnungen nicht berührt und finden, wenn die durch die Vereinbarungen bewirkte Vermögensverteilung als Grundlage für die Erbgebührentrichtung dient, auch auf die zwischen Erben und Vermächtnisnehmern und zwischen mehreren Vermächtnisnehmern getroffenen Vereinbarungen der angeführten Art Anwendung.

Feststellung des Nachlassvermögens.

§ 15.

Allgemeine Grundsätze.

(1) Behufs Ermittlung der Erbgebühr ist zunächst der gesamte Nachlass des Verstorbenen insoweit, als er für die Erbgebühr in Betracht kommt, festzustellen.

(2) Forderungen des Erblassers gegen den Erben oder Vermächtnisnehmer sind in den Nachlass einzubeziehen, und zwar auch dann, wenn sie dem Schuldner vom Erblasser letztwillig erlassen wurden. Das gleiche gilt von Erbschaften oder Vermächtnissen, die dem Erblasser angefallen waren, wenn zur Zeit seines Todes das aus dem Anfall erwachsene Recht nicht durch Entsagung oder auf eine andere Art erloschen war.

Feststellung des Nachlassvermögens.

§ 15.

Allgemeine Grundsätze.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

(3) Wer eine Sache, in deren Besitz sich der Erblasser zur Zeit seines Todes befunden hat der Gebührenentrichtung durch die Angabe entziehen will, daß die Sache ihm gehöre, hat sein Recht auf die Sache zu erweisen, widrigenfalls sie hinsichtlich der Entrichtung der Erbgebühr als Bestandteil des Nachlasses zu behandeln ist.

§ 16.

Versicherungssummen.

Forderungen aus Versicherungsverträgen sind zum Zwecke der Gebührenberechnung in den Nachlaß des Versicherungsnehmers einzubeziehen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß ein Dritter schon zu Lebzeiten des Erblassers gegenüber dem Versicherer den durch Verfügung des Versicherungsnehmers nicht entziehbaren Anspruch auf die Versicherungssumme auf eine Art erworben hat, welche die Verpflichtung zur Entrichtung der Erbgebühr (§ 2) nicht begründet. Wenn eine Urkunde über die Erwerbung des Anspruches durch den Dritten errichtet wurde, ist dieser Nachweis durch Vorweisung der Urkunde in Urschrift oder beglaubigter Abschrift zu erbringen; andernfalls kann der Nachweis auch auf die im § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, bezeichnete Art erbracht werden.

§ 17.

Unsichere und uneinbringliche Forderungen.

(1) Die Einbringlichkeit von Forderungen, die der Erbgebühr unterliegen, ist nicht von Amts wegen festzustellen; es bleibt aber der Partei unbenommen, binnen zweier Jahre nach dem Tage des Eintrittes der Gebührenpflicht (§ 9), wenn es sich aber um ein nachträglich hervorgekommenes Nachlaßvermögen handelt, binnen zweier Jahre nach dem Tage, an dem der Gebührenpflichtige von dem nachträglich hervorgekommenen Vermögen Kenntnis erlangt hat, der Finanzbehörde nachzuweisen, daß eine der Erbgebühr unterliegende Forderung unsicher oder ganz oder zum Teile uneinbringlich ist und daß dies schon am Tage des Eintrittes der Gebührenpflicht der Fall war. Die Frist kann aus rücksichtswürdigen Gründen erstreckt werden.

(2) Insoweit dieser Nachweis erbracht wird, hat die Finanzbehörde die teilweise oder gänzliche Freilassung einer solchen Forderung von der Erbgebühr zu bewilligen.

§ 18.

Gütergemeinschaft auf den Todesfall.

(1) Bestand zwischen dem Erblasser und seinem überlebenden Ehegatten Gütergemeinschaft auf den

Antrag des Finanzausschusses.

§ 16.

Versicherungssummen.

(Unverändert.)

§ 17.

Unsichere und uneinbringliche Forderungen.

(Unverändert.)

§ 18.

Gütergemeinschaft auf den Todesfall.

(Unverändert.)

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

15

Vorlage des Staatsrates.

Antrag des Finanzausschusses.

Todesfall (§ 1234 a. b. G. B.), so unterliegt in der Regel das gesamte der Gütergemeinschaft unterzogene Vermögen der Erbgebühr.

(2) Wenn jedoch der Überlebende schon bei Lebzeiten des Verstorbenen ganz oder zum Teile als Eigentümer einer der Gütergemeinschaft unterzogenen unbeweglichen Sache grundbücherlich eingetragen war, so ist der Anteil des Überlebenden, wenn dieser Anteil geringer war als der des Verstorbenen, bei der Gebührenberechnung außer Anschlag zu lassen, sonst aber der halbe Wert der unbeweglichen Sache der Gebührenbemessung zu unterwerfen.

(3) Das gleiche gilt für bücherlich eingetragene der Gütergemeinschaft unterzogene Forderungen.

(4) Die gleichen Vorschriften sind sinngemäß auf das der Gütergemeinschaft unterzogene sonstige bewegliche Vermögen anzuwenden, sofern der urkundliche Nachweis erbracht wird, daß und in welchem Ausmaße der überlebende Ehegatte schon bei Eintritt des Todesfalles ganz oder zu einem Teile Eigentümer des der Gütergemeinschaft unterzogenen Vermögens war.

(5) Auf den verhältnismäßigen Abzug der gemeinschaftlichen Schulden und Lasten von dem gebührenpflichtigen Werte sind die Bestimmungen des vierten Absatzes des § 22 entsprechend anzuwenden.

Bewertung des Nachlassvermögens.

§ 19.

Bewertung von Kunstwerken u. a.

(1) Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt, auf Ansuchen des Gebührenpflichtigen in rücksichtswürdigen Fällen zu gestatten, daß bei Bewertung von Kunstwerken oder kunstgewerblichen Arbeiten, von Bibliotheken, Manuskripten und Gegenständen von wissenschaftlicher, geschichtlicher, kunst- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung, insoweit es sich hierbei um bewegliche Sachen handelt, bei Bemessung der Erbgebühren unter den nach den allgemeinen Gebührenvorschriften der Gebührenbemessung zugrunde zu legenden Wert herabgegangen werde. Die Bedingungen, unter welchen diese niedrigere Bewertung zulässig ist, werden durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

(2) Durch Vollzugsanweisung kann auch bestimmt werden, daß der Gebührenpflichtige, falls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach dem Erbanfalle die niedriger bewerteten Gegenstände veräußert oder in das Ausland übertragen werden, bei Vermeidung der Straffolgen des § 56, Absätze 1 und 3, die Veräußerung oder Übertragung in das Ausland der

Bewertung des Nachlassvermögens.

§ 19.

Bewertung von Kunstwerken u. a.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

Finanzbehörde anzuzeigen und den Mehrbetrag der Gebühr, der dem erzielten Kaufpreise oder dem in sonstiger Weise erhobenen vollen Werte der veräußerten oder in das Ausland übertragenen Gegenstände entspricht, nachträglich zu entrichten hat.

§ 20.

Bewertung des Fruchtgenußrechtes, des Gebrauchsrechtes und des Rentenbezugsrechtes.

(1) Der Wert der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder des Gebrauches ist mit der Hälfte des Wertes der dienstbaren Sache anzunehmen. Hat die Person, von deren Lebenszeit die Dauer der Dienstbarkeit abhängt, in dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkte das Alter von sechzig Jahren überschritten, so ist der Wert der Dienstbarkeit mit einem Viertel des Wertes der dienstbaren Sache zu veranschlagen.

(2) Gebühr der Fruchtgenuß oder der Gebrauch auf eine bestimmte Zeit, jedoch — von dem für die Bewertung maßgebenden Zeitpunkte an gerechnet — auf weniger als zehn Jahre, so wird er mit ebensoviel Zwanzigsteln des Wertes der dienstbaren Sache veranschlagt, als die Anzahl der Jahre beträgt. Hat die Person, von deren Lebenszeit die Dauer der Dienstbarkeit abhängt, in dem genannten Zeitpunkte das Alter von sechzig Jahren überschritten, so ist der Wert der Dienstbarkeit mit höchstens fünf Zwanzigsteln des Wertes der dienstbaren Sache anzunehmen. Bruchteile eines Jahres bleiben bei dieser Berechnung außer Betracht, wenn sie weniger als ein halbes Jahr ausmachen, andernfalls werden sie als ein volles Jahr gerechnet.

(3) Fruchtgenuß- und Gebrauchsrechte, die auf immerwährende Zeit oder auf die Dauer des Bestehens eines autonomen Verbandes eingeräumt werden, sind mit dem vollen Werte der dienstbaren Sache zu veranschlagen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrechte, die auf räumlich abgegrenzte Teile einer Sache eingeschränkt sind; solche Rechte sind nach § 16 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, N. G. Bl. Nr. 50, zu bewerten. Das gleiche gilt von angefallenen Rentenbezugsrechten und Rechten auf sonstige wiederkehrende Leistungen.

§ 21.

Anfall eines mit Fruchtgenuß-, Gebrauchs- oder Rentenbezugsrechten belasteten Vermögens.

(1) Wenn eine Sache, an der ein nach § 20, Absätze 1 und 2, zu bewertendes Fruchtgenuß- oder

Antrag des Finanzausschusses.

§ 20.

Bewertung des Fruchtgenußrechtes, des Gebrauchsrechtes und des Rentenbezugsrechtes.

(Unverändert.)

§ 21.

Anfall eines mit Fruchtgenuß-, Gebrauchs- oder Rentenbezugsrechten belasteten Vermögens.

(Unverändert.)

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

17

Vorlage des Staatsrates.

Antrag des Finanzausschusses.

Gebrauchrecht einem Dritten zusteht oder zufällt, den Gegenstand des Anfalles bildet, so ist die Erbgebühre für diesen Anfall von dem um den Wert der Dienstbarkeit verminderten Werte der dienstbaren Sache sogleich nach Eintritt der Gebührenpflicht (§ 9) zu bemessen, kann jedoch bis zum Aufhören der Dienstbarkeit gestundet werden; auf Verlangen der Finanzbehörde ist für die gestundete Gebühr eine angemessene Sicherstellung zu leisten. Nach dem Aufhören der Dienstbarkeit ist neben der gestundeten Gebühr auch die Erbgebühre von dem Wertbetrage zu entrichten, um den der Eigentümer der bisher belasteten Sache durch das Aufhören der Dienstbarkeit bereichert wurde.

(2) Wird die mit der Dienstbarkeit belastete Sache vor dem Aufhören der Dienstbarkeit von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden weiterübertragen, so ist für solche weitere Übertragungen eine Erbgebühre oder Schenkungsgebühre nicht zu leisten; nach dem Aufhören der Dienstbarkeit hat jedoch derjenige, dem die bisher belastete Sache zu dieser Zeit gehört, die nach den Vorschriften des Absatzes 1 gestundete Erbgebühre und außerdem für die letzte unentgeltliche Weiterübertragung die Erbgebühre oder die Schenkungsgebühre nach seinem persönlichen Verhältnisse zum ursprünglichen Erblasser von dem Wertbetrage zu entrichten, um den er durch das Aufhören der Dienstbarkeit bereichert wurde.

(3) Die Bereicherung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist in der Weise zu berechnen, daß von dem nach den Verhältnissen zur Zeit des ersten Anfalles (Absatz 1) festgestellten Gesamtwerte der nunmehr unbelasteten Sache der der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unterzogene Wert in Abzug gebracht wird.

(4) In den Fällen des § 20, Absatz 3, ist für den Anfall der dienstbaren Sache keine Erbgebühre zu entrichten.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 finden sünngemäße Anwendung, wenn zu Lasten des angefallenen Vermögens einem Dritten ein Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrecht an räumlich abgegrenzten Teilen einer Sache, ein Rentenbezugsrecht oder das Recht auf sonstige wiederkehrende Leistungen zusteht oder anfällt; hierbei hat als belastetes Vermögen der doppelte Betrag des nach § 20, Absatz 4, ermittelten Wertes des das Vermögen belastenden Rechtes zu gelten, höchstens aber der Wert des angefallenen Vermögens.

Abzug der Schulden und Lasten.

§ 22.

(1) Von dem Nachlasse sind vor Berechnung der Anfälle die den gesamten Nachlaß treffenden Schulden und Lasten in Abzug zu bringen.

Abzug der Schulden und Lasten.

§ 22.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

Antrag des Finanzausschusses.

(2) Schulden und Lasten, die nicht den gesamten Nachlaß, sondern nur einen bestimmten Teil oder Anfall betreffen, sind nur bei diesem Teile oder Anfalle abzuziehen.

(3) Zu den Schulden und Lasten gehören die Kosten der letzten Krankheit des Erblassers, soweit sie nicht schon bei Lebzeiten des Erblassers aus dessen Vermögen bestritten wurden, ferner die Kosten des Begräbnisses des Erblassers. Die den Nachlaß oder den Anfall aus Anlaß der Übertragung von Todes wegen treffenden Gebühren und sonstigen Abgaben dürfen, abgesehen von den im § 7, Absätze 1 und 2, bezeichneten Fällen, bei der Gebührenbemessung nicht abgezogen werden. Aufträge des Erblassers an den Erben oder Vermächtnisnehmer (§ 709 a. b. G. B.) sind nicht als Schulden oder Lasten zu behandeln.

(4) Schulden und Lasten, die sowohl auf einem gebührenfreien als auch auf dem gebührenpflichtigen Teile des Nachlasses haften, sind nur nach dem Verhältnisse des gebührenpflichtigen Teiles zu dem ganzen Nachlasse in Abzug zu bringen.

(5) Schulden und Lasten, die in einem Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrechte bestehen, sind nach § 20 dieses Gesetzes, Schulden und Lasten, die in wiederkehrenden Leistungen bestehen, nach den Vorschriften des § 16 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, zu veranschlagen.

(6) Insoweit Schulden und Lasten von dem Eintritte einer aufschiebenden Bedingung abhängen, sind sie zunächst unberücksichtigt zu lassen; tritt innerhalb von zehn Jahren nach dem Anfalle die Bedingung ein, so ist auf Einschreiten des Gebührenpflichtigen der infolge der Nichtberücksichtigung der Schuld oder Last entrichtete Mehrbetrag der Erbgebühr abzuschreiben oder rückzuerbüßen.

(7) Schulden und Lasten, deren Dauer von einer auflösenden Bedingung abhängt, sind wie unbedingte zu behandeln; tritt die Bedingung ein, so ist die Erbgebühr auf den Betrag zu ergänzen, der sich ergeben hätte, wenn die Schuld oder Last von vornherein nach ihrer tatsächlichen Dauer berücksichtigt worden wäre. Auf Verlangen der Finanzbehörde hat der Gebührenpflichtige für den nach Eintritt der Bedingung etwa zu entrichtenden Mehrbetrag der Erbgebühr angemessene Sicherstellung zu leisten. Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Schulden und Lasten, die in Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrechten oder in wiederkehrenden Leistungen bestehen.

(8) Im Falle einer unbedingten Erbserklärung ist die Erbgebühr für Vermächtnisse auch dann unverkürzt zu entrichten, wenn der Nachlaß zur vollständigen Deckung der Vermächtnisse nicht ausreicht.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

19

Vorlage des Staatsrates.

Ebenso ist nach erfolgter Annahme eines Vermächtnisses die Gebühr für die dem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse auch dann im vollen Ausmaße zu leisten, wenn der Gesamtwert der letzteren den Wert des damit belasteten Vermächtnisses übersteigt.

(9) Durch Vollzugsanweisung wird festgesetzt, in welcher Weise die Schulden und Lasten nachzuweisen sind.

Zahlungs- und Haftungspflicht.

§ 23.

(1) Zur Zahlung der Erbgebühr ist der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger verpflichtet.

(2) Fällt ein Vermögen zwei oder mehreren Erben oder Vermächtnisnehmern gemeinschaftlich an, so ist, unbeschadet des Rückgriffrechtes gemäß § 896 a. b. G. B., jede dieser Personen zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der ganzen hievon entfallenden Gebühren verpflichtet. Die Forderung auf Ersatz einer für einen Mitschuldner entrichteten Gebühr genießt die Vorrechte und den Rang der bezahlten Gebühr.

(3) Für die Erbgebühr haftet zur ungeteilten Hand mit den nach den Absätzen 1 und 2 Zahlungspflichtigen:

1. Hinsichtlich der Gebühr von Vermächtnissen der mit dem Vermächtnisse Belastete; er ist aber berechtigt, die auf das auszufolgende Vermögen entfallende Gebühr bei dessen Ausfolgung einzubringen, es sei denn, daß ihm der Erblasser die Gebührenentrichtung auferlegt hat;

2. wer sich einer Gefällsverfälschung (§ 56 Absatz 3) schuldig gemacht oder an einer solchen teilgenommen hat, ohne Unterschied, ob er straffällig geworden ist oder nicht, hinsichtlich des Betrages der Erbgebühr, der dem Staatschätze entzogen oder dessen Entziehung versucht wurde;

3. wer einer ihm obliegenden Anzeige- oder Auskunftspflicht (§§ 53 und 54) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, hinsichtlich der Gebühr von dem Vermögensübergange, auf den sich die Anzeige oder Auskunft bezieht.

Sicherungsbestimmungen.

§ 24.

Rechtsvermutungen.

(1) Die Finanzbehörde ist berechtigt, Sachen, die bei einer dritten Person erlegt wurden, zum Zwecke

Antrag des Finanzausschusses.

Zahlungs- und Haftungspflicht.

§ 23.

(1) Zur Zahlung der Erbgebühr ist der Erwerber oder sein Rechtsnachfolger verpflichtet.

(2) Fällt ein Vermögen zwei oder mehreren Erben oder Vermächtnisnehmern gemeinschaftlich an, so ist, unbeschadet des Rückgriffrechtes gemäß § 896 a. b. G. B., jede dieser Personen zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der ganzen hievon entfallenden Gebühren verpflichtet. Die Forderung auf Ersatz einer für einen Mitschuldner entrichteten Gebühr genießt die Vorrechte und den Rang der bezahlten Gebühr.

(3) Für die Erbgebühr haftet zur ungeteilten Hand mit den nach den Absätzen 1 und 2 Zahlungspflichtigen:

1. Hinsichtlich der Gebühr von Vermächtnissen der mit dem Vermächtnisse Belastete; er ist aber berechtigt, die auf das auszufolgende Vermögen entfallende Gebühr bei dessen Ausfolgung einzubringen, es sei denn, daß ihm der Erblasser die Gebührenentrichtung auferlegt hat;

2. wer sich einer Gefällsverfälschung (§ 56 Absatz 3) schuldig gemacht oder an einer solchen **wissentlich** teilgenommen hat, ohne Unterschied, ob er straffällig geworden ist oder nicht, hinsichtlich des Betrages der Erbgebühr, der dem Staatschätze entzogen oder dessen Entziehung versucht wurde;

3. wer einer ihm obliegenden Anzeige- oder Auskunftspflicht (§§ 53 und 54) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, hinsichtlich der Gebühr von dem Vermögensübergange, auf den sich die Anzeige oder Auskunft bezieht.

Sicherungsbestimmungen.

§ 24.

Rechtsvermutungen.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

der Gebührenberechnung als Bestandteile des Nachlasses desjenigen anzusehen, auf dessen Namen sie erliegen. Wurde jedoch das Verfügungsrecht oder Mitverfügungsrecht über das erlegte Vermögen (Depot) einem anderen vorbehalten oder eingeräumt und stirbt dieser vor der Person, auf deren Namen das Vermögen erlegt ist, so kann die Finanzbehörde zum Zwecke der Gebührenbemessung hinsichtlich eines solchen Vermögens annehmen, daß der Verstorbene das Vermögen demjenigen auf den Todesfall geschenkt habe, auf dessen Namen der Ertrag lautet.

(2) Wurden Sachen auf den Namen mehrerer Personen in der Art erlegt, daß jede einzelne von ihnen berechtigt ist, über das Vermögen zu verfügen, und daß insbesondere das Vermögen von jedem einzelnen behoben werden kann, so kann die Finanzbehörde im Falle des Ablebens einer dieser Personen, soweit nicht aus den Umständen etwas anderes erhellt, zum Zwecke der Gebührenbemessung annehmen, daß der Erblasser Alleineigentümer des Vermögens gewesen ist.

(3) In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist der Gegenbeweis zulässig, welcher unter Beobachtung der Bestimmungen des § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, erbracht werden kann.

§ 25.

Todfallsaufnahme. Inventur. Ausfolgung von Nachlässen nach Ausländern.

(1) Von jeder Todfallsaufnahme ist die Finanzbehörde durch Mitteilung einer Abschrift des hierüber erstatteten Berichtes von dem Gerichte sogleich in Kenntnis zu setzen.

(2) Inwieweit der Finanzbehörde das Recht zukommt, zur Aufnahme der Inventur einen Vertreter zu entsenden, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

(3) Das im Inlande befindliche Nachlassvermögen nach Ausländern darf von den Gerichten an die ausländischen Behörden (§§ 137 und 138 des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208) erst dann ausgefolgt werden, wenn die vom Nachlasse zu entrichtenden Erbgeldern, Immobiliargeldern und sonstigen Abgaben bezahlt oder ausreichend sichergestellt sind oder die zur Vorschreibung dieser Abgaben berufenen Behörden und Unter der Ausfolgung zustimmen.

§ 26.

Einantwortung des Nachlasses.

(1) Wenn die zur Vorbereitung der Gebührenbemessung vorgeschriebenen Nachlassausweise bei

Antrag des Finanzausschusses.

§ 25.

Todfallsaufnahme. Inventur. Ausfolgung von Nachlässen nach Ausländern.

(Unverändert.)

§ 26.

Einantwortung des Nachlasses.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

Gericht überreicht sind und ihre Übereinstimmung mit den Nachlassakten und den Ergebnissen der Verlassenschaftsabhandlung vom Abhandlungsgerichte festgestellt ist, oder wenn die gerichtlichen Akten die zur Verfassung dieser Ausweise erforderlichen Angaben enthalten, kann ein Nachlaß, dessen Wert ohne Abzug der Schulden und Lasten 50.000 K nicht übersteigt und dessen reiner Wert überdies nicht mehr als 5000 K beträgt, auch vor der Bemessung und Sicherstellung oder Berichtigung der Erbgebühren, der anlässlich der Übertragung von Todes wegen zu entrichtenden Immobilargebühren und der anderen von der Verlassenschaft zu entrichtenden Abgaben eingewantwortet werden.

(2) Übersteigt der Wert des Nachlasses ohne Abzug der Schulden und Lasten den Betrag von 50.000 K oder beträgt der reine Wert des Nachlasses mehr als 5.000 K, so kann bei Vorhandensein der übrigen Voraussetzungen des vorhergehenden Absatzes der Nachlaß vor Bemessung und Berichtigung der Erbgebühren, der anlässlich der Übertragung von Todes wegen zu entrichtenden Immobilargebühren und der anderen von der Verlassenschaft zu entrichtenden Abgaben eingewantwortet werden, wenn die Berichtigung dieser Gebühren und sonstigen Abgaben ausreichend sichergestellt wird. Diese Sicherstellung ist nicht erforderlich, wenn die Gebühren und sonstigen Abgaben in dem Werte unbeweglicher Nachlassgegenstände oder zum Nachlasse gehöriger Depots (§ 28) ihre Deckung finden.

(3) Von der Einantwortung ist die Finanzbehörde durch das Gericht in Kenntnis zu setzen.

(4) Die entgegenstehenden Bestimmungen des § 149, lit. a, des Kaiserlichen Patentgesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208, und des § 72 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, sind aufgehoben.

§ 27.

Bücherliche Umschreibung.

Die Bücherliche Umschreibung des Erben oder Vermächtnisnehmers oder der Rechtsnachfolger dieser Personen hinsichtlich der zum Nachlasse gehörigen Liegenschaften und Bücherlichen Rechte darf vor Ablauf eines Jahres nach dem Tage des Einantwortungsbeschlusses nur stattfinden, wenn nachgewiesen ist, daß die vom Nachlasse zu entrichtenden Erbgebühren, Immobilargebühren und sonstigen Abgaben bezahlt oder ausreichend sichergestellt sind oder wenn die zur Vorschreibung dieser Abgaben berufenen Behörden und Ämter der Bücherlichen Umschreibung zustimmen.

Antrag des Finanzausschusses.

§ 27.

Bücherliche Umschreibung.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

§ 28.

Ausfölgung, Behebung und Verpfändung von Depots.

(1) Wertpapiere, Gelder oder andere Vermögensschaften des Erblassers, die bei Gericht, bei Kreditinstituten, Bankiers oder bei sonstigen Anstalten und Personen erliegen, welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremder Vermögensschaften befassen, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Abhandlungsgerichtes ausgefolgt, gehoben oder verpfändet werden.

(2) Diese Bewilligung darf, wenn nicht einer der im folgenden Absätze bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt, nur erteilt werden, wenn die Einbeziehung der auszufölgenden oder zu verpfändenden Vermögensschaften in den gebührenpflichtigen Nachlaß feststeht und weiters nachgewiesen ist, daß die vom Nachlasse zu entrichtenden Erbgebühren, Immobiliargebühren und sonstigen Abgaben berichtigt oder ausreichend sichergestellt sind., oder wenn die zur Vorschreibung dieser Abgaben berufenen Behörden und Ämter sich mit der Ausfölgung, Behebung oder Verpfändung einverstanden erklären.

(3) Die Bewilligung des Abhandlungsgerichtes kann unabhängig von den im vorhergehenden Absätze angeführten Voraussetzungen erteilt werden, insoweit die Ausfölgung (Behebung, Verpfändung) der betreffenden Vermögensschaften zur Bezahlung der Kosten der letzten Krankheit oder des Begräbnisses des Erblassers, zur Bestreitung des angemessenen Unterhaltes des Ehegatten, der Nachkommen oder Eltern des Erblassers, zur Berichtigung unbefrittener dringender Nachlassschulden oder notwendiger Auslagen für die Verwaltung des Nachlasses, oder endlich zur ordnungsmäßigen Fortführung des Erwerbsunternehmens oder land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes des Erblassers notwendig ist. In diesen Fällen muß jedoch ein Betrag, der zur Berichtigung der vom Nachlasse zu entrichtenden Erbgebühren, Immobiliargebühren und sonstigen Abgaben ausreicht, oder, wenn dieser Betrag zur Zeit der Ausfölgung oder Behebung nicht bekannt ist, wenigstens ein Zehntel des Wertes dieser Vermögensschaften zur Deckung der Gebühren zurückbehalten oder von der Verpfändung ausgenommen werden.

(4) Wer mit Außerachtlassung der Bestimmung des Absatzes 1 Vermögensschaften ausfolgt, behebt oder an solchen ein Pfandrecht erwirbt, haftet zur ungeteilten Hand mit dem Zahlungspflichtigen für die auf sie entfallende Erbgebühr, wenn er zur Zeit der Ausfölgung (Behebung, Verpfändung) von dem Tode des Erblassers Kenntnis hatte oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben

Antrag des Finanzausschusses.

§ 28.

Ausfölgung, Behebung und Verpfändung von Depots.

(1) Wertpapiere, Gelder oder andere Vermögensschaften des Erblassers, die bei Gericht, bei Kreditinstituten, Bankiers oder bei sonstigen Anstalten und Personen erliegen, welche sich berufsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremder Vermögensschaften befassen, dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Abhandlungsgerichtes ausgefolgt, gehoben oder verpfändet werden.

(2) Diese Bewilligung darf, wenn nicht einer der im folgenden Absätze bezeichneten Ausnahmefälle vorliegt, nur erteilt werden, wenn die Einbeziehung der auszufölgenden oder zu verpfändenden Vermögensschaften in den gebührenpflichtigen Nachlaß feststeht und weiters nachgewiesen ist, daß die vom Nachlasse zu entrichtenden Erbgebühren, Immobiliargebühren und sonstigen Abgaben berichtigt oder ausreichend sichergestellt sind, oder wenn die zur Vorschreibung dieser Abgaben berufenen Behörden und Ämter sich mit der Ausfölgung, Behebung oder Verpfändung einverstanden erklären.

(3) Die Bewilligung des Abhandlungsgerichtes kann unabhängig von den im vorhergehenden Absätze angeführten Voraussetzungen erteilt werden, insoweit die Ausfölgung (Behebung, Verpfändung) der betreffenden Vermögensschaften zur Bezahlung der Kosten der letzten Krankheit oder des Begräbnisses des Erblassers, zur Bestreitung des angemessenen Unterhaltes des Ehegatten, der Nachkommen oder Eltern des Erblassers, zur Berichtigung unbefrittener dringender Nachlassschulden oder notwendiger Auslagen für die Verwaltung des Nachlasses, oder endlich zur ordnungsmäßigen Fortführung des Erwerbsunternehmens oder land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes des Erblassers notwendig ist. In diesen Fällen muß jedoch ein Betrag, der zur Berichtigung der vom Nachlasse zu entrichtenden Erbgebühren, Immobiliargebühren und sonstigen Abgaben ausreicht, oder, wenn dieser Betrag zur Zeit der Ausfölgung oder Behebung nicht bekannt ist, wenigstens ein Zehntel des Wertes dieser Vermögensschaften zur Deckung der Gebühren zurückbehalten oder von der Verpfändung ausgenommen werden.

(4) Wer mit Außerachtlassung der Bestimmung des Absatzes 1 Vermögensschaften ausfolgt, behebt oder an solchen ein Pfandrecht erwirbt, haftet zur ungeteilten Hand mit dem Zahlungspflichtigen für die auf sie entfallende Erbgebühr, wenn er zur Zeit der Ausfölgung (Behebung, Verpfändung) von dem Tode des Erblassers Kenntnis hatte oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben

Vorlage des Staatsrates.

mußte. Gerichtsbeamte und Notare als Gerichtskommissäre sind von dieser Haftung ausgenommen. Die Parteien können den Beweis, daß sie vom Tode des Erblassers weder Kenntnis hatten noch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben mußten, auf die im § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, festgesetzte Art erbringen.

(5) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind auch auf die im § 24 angeführten Depots, die bei einer Anstalt oder Person der im ersten Absätze bezeichneten Art erliegen, dann auf die bei einer solchen Anstalt oder Person in Sicherheitsfächern (Safes) befindlichen Vermögensschaften, sowie auf die Versicherungssummen anzuwenden, zu deren Zahlung eine Versicherungsanstalt infolge des Todes der Versicherten verpflichtet ist.

Lieferung von Bemessungsbehefßen. Ersatzzinsen.

§ 29.

(1) Die Bestimmungen über die Pflicht zur Erstattung der Nachlaßnachweisung, über deren Form und Inhalt, dann über die Lieferung sonstiger Nachweisungen zur Bemessung der Erbgebühren sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.

(2) Durch die Pflicht zur Erstattung dieser Nachweisungen wird das Recht der Finanzbehörde zur Bemessung der Erbgebühr auf Grund anderer Behelfe nicht berührt.

(3) Der im § 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, angeführte zwölfmonatige Zeitraum wird auf sechs Monate herabgesetzt, das Ausmaß der daselbst vorgesehenen jährlichen Zinsen auf fünf Prozent erhöht.

Zweites Hauptstück.

Erbgebühreuzuschläge.

Ausmaß der Zuschläge. Auflassung der früheren Verlassenschaftsbeiträge.

§ 30.

(1) Zu den nach dem ersten Hauptstücke zu entrichtenden Erbgebühren wird ein Zuschlag eingehoben, welcher beträgt:

1. Sechzig Prozent der Erbgebühren von dem beweglichen Nachlaßvermögen, dessen Abhandlung nach den allgemeinen Anordnungen über die Zuständigkeit der Gerichte im Gebiete der Gemeinde Wien stattzufinden hat, sowie von den in diesem Gebiete gelegenen unbeweglichen Sachen;

Antrag des Finanzausschusses.

mußte. Gerichtsbeamte und Notare als Gerichtskommissäre sind von dieser Haftung ausgenommen. Die Parteien können den Beweis, daß sie vom Tode des Erblassers weder Kenntnis hatten noch bei Anwendung gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben mußten, auf die im § 16 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, festgesetzte Art erbringen.

(5) Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze sind auch auf die im § 24 angeführten Depots, die bei einer Anstalt oder Person der im ersten Absätze bezeichneten Art erliegen, dann auf die bei einer solchen Anstalt oder Person in Sicherheitsfächern (Safes) befindlichen Vermögensschaften, sowie auf die Versicherungssummen anzuwenden, zu deren Zahlung eine Versicherungsanstalt infolge des Todes der Versicherungsnehmer verpflichtet ist.

Lieferung von Bemessungsbehefßen. Ersatzzinsen.

§ 29.

(Unverändert.)

Zweites Hauptstück.

Erbgebühreuzuschläge.

Ausmaß der Zuschläge. Auflassung der früheren Verlassenschaftsbeiträge.

§ 30.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

2. vierzig Prozent der Erbgebühren von dem sonstigen beweglichen und unbeweglichen Nachlassvermögen.

(2) Die Anfälle zugunsten der in Tarifpost 1, Z. 5, genannten Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke sind von dem Zuschlage befreit.

(3) Die Verlassenschaftsbeiträge, die bisher zugunsten von Landesfonds und Gemeindefonds, ferner zugunsten der für Zwecke des Schulwesens, der Armen- und der Krankenpflege bestehenden Fonds vom reinen Werte der Verlassenschaften oder der Anfälle zu entrichten waren, dürfen bis auf weiteres nicht bemessen und eingehoben werden.

Überweisung der Erbgebühreuzuschläge.

§ 31.

(1) Der Ertrag der nach § 30 einzuhobenden Zuschläge ist an diejenigen Landes- und Gemeindefonds sowie an diejenigen für Zwecke des Schulwesens, der Armen- und Krankenpflege bestehenden Fonds, zu deren Gunsten bisher Verlassenschaftsbeiträge eingehoben wurden, nach folgenden Bestimmungen zu überweisen:

1. Den in einem Lande bestehenden Fonds hat der Gesamtbetrag der Zuschläge zuzufließen, die entrichtet wurden

- a) von dem beweglichen Nachlassvermögen, das nach den allgemeinen Anordnungen über die Zuständigkeit der Gerichte im Gebiete des betreffenden Landes abzuhandeln ist, und
- b) von dem im Gebiete des betreffenden Landes gelegenen unbeweglichen Nachlassvermögen.

2. Besteht in einem Lande nur ein einziger Fonds der genannten Art, so ist diesem der in Z. 1 bezeichnete Gesamtbetrag der Zuschläge zu überweisen.

3. Bestehen in einem Lande mehrere Fonds der angeführten Art, so ist der in Z. 1 bezeichnete Gesamtbetrag der Zuschläge unter diese Fonds aufzuteilen. Die Erlassung von Vorschriften über den Aufteilungsschlüssel und über die Berechnung der Anteile ist der Landesgesetzgebung vorbehalten. Solange diese landesgesetzliche Regelung in den einzelnen Ländern nicht stattgefunden hat, sind vorläufige Bestimmungen hierüber in Durchführung dieses Gesetzes nach dem Grundsätze zu treffen, daß das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Beträgen der nach den bisherigen Vorschriften jedem einzelnen Fonds jährlich zugeflossenen Verlassenschaftsbeiträge unter Berücksichtigung der hinsichtlich der Grenzen einzelner Länder

Antrag des Finanzausschusses.

Überweisung der Erbgebühreuzuschläge.

§ 31.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

Antrag des Finanzausschusses.

eingetretenen Änderungen als Aufteilungsschlüssel zu dienen hat.

4. Die näheren Bestimmungen über Art und Zeit der Überweisung der Zuschläge werden durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

(2) Welchen Fonds die Erbgebührenzuschläge in Deutschböhmen und Sudetenland zu überweisen und wie die allfällige Aufteilung des zu überweisenden Betrages unter die Fonds vorzunehmen ist, wird unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Absatzes durch Vollzugsanweisung festgesetzt.

Anspruch der Fonds auf die Überweisung.

§ 32.

(1) Die Überweisung der Zuschläge an die im § 31, Absatz 1, bezeichneten Fonds findet nur vorläufig statt.

(2) Endgültigen Anspruch auf die Überweisung erlangen die im § 31, Absatz 1, bezeichneten Fonds nur in jenen Ländern, in denen die Landesgesetze, kraft deren früher Verlassenschaftsbeiträge eingehoben wurden, auf Grund eines Beschlusses der Landesvertretung ausdrücklich außer Kraft gesetzt werden.

Anwendung der Bestimmungen über die Erbgebühren.

§ 33.

Auf die Erbgebührenzuschläge finden die Bestimmungen des ersten Hauptstückes sowie alle sonstigen gesetzlichen Vorschriften über staatliche Erbgebühren sinngemäße Anwendung.

Drittes Hauptstück.**Schenkungsgebühren.****Gegenstand und Ausmaß der Schenkungsgebühr.**

§ 34.

(1) Schenkungen unter Lebenden sind der in der Post 2 des angeschlossenen Tarifes festgesetzten Schenkungsgebühr unterworfen. Unter einer Schenkung im Sinne dieses Gesetzes ist die unentgeltliche Einräumung oder Abtretung von Vermögensrechten, ferner die unentgeltliche Verzichtleistung auf Vermögensrechte zu verstehen. Eine Leistung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung ist, unbeschadet der Bestimmung des § 35, Z. 1, nicht als Schenkung anzusehen. Von der Verzichtleistung auf angefallene Erbschaften oder Vermächtnisse ist keine Schenkungsgebühr zu entrichten, wenn der Anfall an den Verzichtenden nach § 14 keiner Erbgebühr unterliegt.

Anspruch der Fonds auf die Überweisung.

§ 32.

(Unverändert.)

Anwendung der Bestimmungen über die Erbgebühren.

§ 33.

(Unverändert.)

Drittes Hauptstück.**Schenkungsgebühren.****Gegenstand und Ausmaß der Schenkungsgebühr.**

§ 34.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

Antrag des Finanzausschusses.

(2) Die Pflicht zur Entrichtung der Schenkungsgebühr ist nicht davon abhängig, daß über die Schenkung eine Urkunde errichtet wird.

(3) Schenkungen unterliegen der Schenkungsgebühr

1. in allen Fällen in denen die Schenkungsurkunde im Inland errichtet oder, bei nicht beurkundeten Schenkungen, der Schenkungsvertrag im Inland geschlossen wird;

2. in anderen Fällen

a) wenn die Schenkung eine im Inland gelegene unbewegliche Sache zum Gegenstande hat oder

b) ihre rechtliche Wirksamkeit sich nicht ausschließlich auf das Ausland erstreckt. Der Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit einer Schenkung im Inland ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die geschenkte Sache im Inlande übergeben oder wenn auf Grund des Schenkungsvertrages oder der Schenkungsurkunde im Inland eine andere rechtsverbindliche Handlung vorgenommen, oder, bei beurkundeten Schenkungen, wenn von der Schenkungsurkunde oder deren Abschrift oder Übersetzung im Inland ein amtlicher Gebrauch gemacht wird.

(4) Für eine teilweise unentgeltliche Übertragung beweglicher Sachen ist die Schenkungsgebühr in keinem geringeren Betrage zu entrichten, als für die entgeltliche Übertragung dieser Sachen nach deren Wert zu entrichten wäre.

§ 35.

Als Schenkungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch zu behandeln:

1. Vermögensübertragungen unter Lebenden, die dazu dienen, der Erbfolge vorzugreifen, oder sich als Abfindung für ein künftiges Erbrecht darstellen oder nach Anordnung der §§ 788 und 790 a. b. G. B. bei Beerbung des Gebers anzurechnen sind; daher insbesondere auch die Zuwendung des Heiratsgutes oder der Ausstattung, sowie die Bestellung oder Widmung einer Militärheiratskaution, durch eine hierzu nach den bürgerlichen Gesetzen verpflichtete Person;

2. belohnende Schenkungen, soweit nicht von der Partei nachgewiesen wird, daß der Beschenkte ein Klagerrecht auf die Belohnung hatte (§§ 940 und 941 a. b. G. B.);

3. Rechtsgeschäfte unter Lebenden über die Errichtung von Stiftungen oder über deren Vermehrung durch Zustiftung, auch wenn über die Stiftung oder Zustiftung eine Widmungsurkunde vom Stifter (Zustiftenden) nicht ausfertigt wird;

§ 35.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

4. Leistungen, die zugunsten dritter Personen aus Anlaß eines ganz oder teilweise unentgeltlichen oder eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes bedungen wurden, insoweit diese Personen hierfür nicht ein Entgelt zu leisten oder einen Anspruch auf die Leistung zu stellen haben.

Gebührenbefreiungen.

§ 36.

Von der Schenkungsgebühr sind nebst den in den Anmerkungen zur Post 2 und der Anmerkung 9 zu den Posten 1 und 2 des Tarifes bezeichneten Schenkungen befreit:

1. Schenkungen an den Staatsschatz und an die öffentlichen Anstalten und Fonds, deren Abgänge der Staat zu decken verpflichtet ist.

2. Schenkungen beweglicher Sachen der im Staate Deutschösterreich beglaubigten diplomatischen Vertreter, dann der von ihnen ausschließlich für amtliche Zwecke verwendeten Beamten und Diener sowie der im gemeinschaftlichen Haushalte mit den genannten Personen lebenden Familienangehörigen, insoweit diese Vertreter, Beamten, Diener und Familienangehörigen nicht deutschösterreichische Staatsbürger sind.

3. Die üblichen belohnenden Zuwendungen des Dienstgebers an den Dienstnehmer, sofern sie im Hinblick auf das bestehende Dienstverhältnis stattfinden und Geld oder andere bewegliche Sachen zum Gegenstande haben.

4. Unentgeltliche Zuwendungen des Staates, der Länder und sonstiger autonomer Verbände zur Förderung öffentlicher Zwecke, soweit die Zuwendung in beweglichen Sachen besteht.

Eintritt der Gebührespflicht.

§ 37.

Das Recht des Staatsschatzes auf die Schenkungsgebühr tritt ein:

1. Bei Schenkungen im Inlande gelegener unbeweglicher Sachen an dem Tage des Abschlusses des die Schenkung enthaltenden Rechtsgeschäftes.

2. Bei Schenkungen beweglicher Sachen an dem Tage, an dem die Voraussetzungen eintreten, von denen nach § 34, Absatz 3, oder Anmerkungen 1 und 2 zu Post 2 des Tarifes die Gebührespflicht abhängt.

3. Bei Stiftungen oder deren Vermehrung (§ 35, Z. 3) an dem Tage, an dem gegenüber der zur Aufsicht über die Stiftung berufenen

Antrag des Finanzausschusses.

Gebührenbefreiungen.

§ 36.

(Unverändert.)

Eintritt der Gebührespflicht.

§ 37.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

Behörde die Erklärung abgegeben wird, die Stiftung errichten oder vermehren zu wollen, wenn aber nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes das Rechtsgeschäft als an einem früheren Tage geschlossen anzusehen ist, an diesem früheren Tage.

Bedingte und befristete Schenkungen.

§ 38.

(1) Schenkungen unter einer auflösenden Bedingung und Schenkungen mit einem Endzeitpunkte unterliegen der Gebühr wie unbedingte oder unbefristete Schenkungen; außerdem ist die Schenkungsgebühr auch von dem Übergange der geschenkten Sache an denjenigen, der sie beim Eintritt der Bedingung oder des Endzeitpunktes unentgeltlich erwirbt, nach seinem persönlichen Verhältnisse zum Geschenkgeber zu entrichten.

(2) Wenn bei Eintritt einer auflösenden Bedingung oder eines Endzeitpunktes die Sache an den Geschenkgeber zurückfällt, so ist aus diesem Anlasse eine Schenkungsgebühr nicht zu entrichten.

(3) Bei Schenkungen unter einer aufschiebenden Bedingung oder mit einem Anfangszeitpunkte entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr erst mit dem Eintritte der Bedingung oder des Anfangszeitpunktes; inzwischen ist die Gebühr auf Verlangen der Finanzbehörde von demjenigen angemessen sicherzustellen, der bis zum Eintritte der Bedingung oder des Zeitpunktes zum Besitze der geschenkten Sache berechtigt ist. Willenserklärungen und sonstige Umstände, durch welche die Schenkung schon vor dem Eintritte der Bedingung oder des Anfangszeitpunktes zum Vollzuge gelangt, sind dem Eintritte der Bedingung oder des Anfangszeitpunktes gleichzuhalten.

(4) Die Bestimmungen des § 10, Absätze 3 und 4, über die Gebührenermäßigung im Falle einer zehn Jahre nicht erreichenden Besitzdauer, finden auf bedingte und befristete Schenkungen sinn- gemäße Anwendung.

Nichtannahme und Rückgängigmachung der Schenkung.

§ 39.

(1) Die Schenkungsgebühr ist bis auf den der verbliebenen Bereicherung entsprechenden Betrag rückzuerstatten oder abzuschreiben, wenn der Geschenknehmer gegenüber dem Geschenkgeber rechtsverbindlich erklärt, daß er die Schenkung nicht angenommen habe, oder wenn nachgewiesen wird, daß die Schenkung aus anderen Gründen als wegen Abganges der erforderlichen Förmlichkeiten ungültig

Antrag des Finanzausschusses.

Bedingte und befristete Schenkungen.

§ 38.

(1) Schenkungen unter einer auflösenden Bedingung und Schenkungen mit einem Endzeitpunkte unterliegen der Gebühr wie unbedingte oder unbefristete Schenkungen; außerdem ist die Schenkungsgebühr auch von dem Übergange der geschenkten Sache an denjenigen, der sie beim Eintritt der Bedingung oder des Endzeitpunktes unentgeltlich erwirbt, nach seinem persönlichen Verhältnisse zum Geschenkgeber zu entrichten.

(2) Wenn bei Eintritt einer auflösenden Bedingung oder eines Endzeitpunktes die Sache an den Geschenkgeber zurückfällt, so ist aus diesem Anlasse eine Schenkungsgebühr nicht zu entrichten.

(3) Bei Schenkungen unter einer aufschiebenden Bedingung oder mit einem Anfangszeitpunkte entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr erst mit dem Eintritte der Bedingung oder des Anfangszeitpunktes; inzwischen ist die Gebühr, **wenn die Schenkung beurkundet ist**, auf Verlangen der Finanzbehörde von demjenigen angemessen sicherzustellen, der bis zum Eintritte der Bedingung oder des Zeitpunktes zum Besitze der geschenkten Sache berechtigt ist. Willenserklärungen und sonstige Umstände, durch welche die Schenkung schon vor dem Eintritte der Bedingung oder des Anfangszeitpunktes zum Vollzuge gelangt, sind dem Eintritte der Bedingung oder des Anfangszeitpunktes gleichzuhalten.

(4) Die Bestimmungen des § 10, Absätze 3 und 4, über die Gebührenermäßigung im Falle einer zehn Jahre nicht erreichenden Besitzdauer, finden auf bedingte und befristete Schenkungen sinn- gemäße Anwendung.

Nichtannahme und Rückgängigmachung der Schenkung.

§ 39.

(Unverändert.)

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

29

Vorlage des Staatsrates.

ist oder daß sie in Folge Widerrufes durch den Geschenkgeber oder in Folge Aufsechtung durch Dritte rückgängig gemacht wurde.

(2) Die Rückerstattung oder Abschreibung kann jedoch nur innerhalb dreier Jahre nach dem im § 37 bezeichneten Tage begehrt werden.

Abzug von Lasten.

§ 40.

(1) Die Schenkungsgebühr ist von demjenigen Wertbetrage der unentgeltlich übertragenen Sache zu bemessen, welcher nach Abzug

1. der auf den Geschenknehmer übergehenden, auf der geschenkten Sache haftenden Lasten und
2. der ihm durch die Schenkung auferlegten Gegenleistungen und anderen Verbindlichkeiten erübrigt.

(2) Verbindlichkeiten, die einer Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszweckes auferlegt werden, sind bei der Ermittlung des reinen Wertes des der Stiftung zugewendeten Vermögens nicht zu berücksichtigen.

(3) Auf die Bewertung der im Absätze 1 angeführten Lasten und Verbindlichkeiten sind die Bestimmungen des § 20 und des § 22, Absätze 5 bis 7 und 9, sinngemäß anzuwenden.

Zahlungs- und Haftungspflicht.

§ 41.

(1) Zur Zahlung der Schenkungsgebühr ist der Geschenknehmer oder sein Rechtsnachfolger verpflichtet. Wird eine Sache zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich geschenkt, so ist jede von ihnen zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der ganzen Gebühr verpflichtet.

(2) Für die Schenkungsgebühr haftet zur ungeteilten Hand mit den nach Absatz 1 Zahlungspflichtigen:

1. Der Geschenkgeber, wenn er die geschenkte Sache vor der Bezahlung der Gebühr dem Geschenknehmer übergeben hat oder wenn er die ihm von der Finanzbehörde zum Zwecke der Gebührenbemessung abgeforderten Aufklärungen und Nachweisungen zu erteilen unterläßt oder hierbei unrichtige Angaben macht, sofern die Unrichtigkeit für die Höhe der Gebühr von Belang ist;

2. der Geschenknehmer, wenn ihm vom Geschenkgeber Leistungen der im § 35, Z. 4, bezeichneten Art auferlegt wurden, hinsichtlich der Schenkungsgebühr von diesen Leistungen; der Haftungspflichtige ist berechtigt, diese Gebühr bei der Erfüllung der Leistung einzubringen, wenn nicht bedungen ist, daß er die Gebühr selbst zu tragen hat;

Antrag des Finanzausschusses.

Abzug von Lasten.

§ 40.

(Unverändert.)

Zahlungs- und Haftungspflicht.

§ 41.

(1) Zur Zahlung der Schenkungsgebühr ist der Geschenknehmer oder sein Rechtsnachfolger verpflichtet. Wird eine Sache zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich geschenkt, so ist jede von ihnen zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der ganzen Gebühr verpflichtet.

(2) Für die Schenkungsgebühr haftet zur ungeteilten Hand mit den nach Absatz 1 Zahlungspflichtigen:

1. Der Geschenkgeber, wenn er die geschenkte Sache vor der Bezahlung der Gebühr dem Geschenknehmer übergeben hat oder wenn er die ihm von der Finanzbehörde zum Zwecke der Gebührenbemessung abgeforderten Aufklärungen und Nachweisungen zu erteilen unterläßt oder hierbei unrichtige Angaben macht, sofern die Unrichtigkeit für die Höhe der Gebühr von Belang ist;

2. der Geschenknehmer, wenn ihm vom Geschenkgeber Leistungen der im § 35, Z. 4, bezeichneten Art auferlegt wurden, hinsichtlich der Schenkungsgebühr von diesen Leistungen; der Haftungspflichtige ist berechtigt, diese Gebühr bei der Erfüllung der Leistung einzubringen, wenn nicht bedungen ist, daß er die Gebühr selbst zu tragen hat;

Vorlage des Staatsrates.

3. wer sich einer Gefällsverfälschung (§ 56, Absatz 3) schuldig gemacht oder an einer solchen teilgenommen hat, ohne Unterschied, ob er straffällig geworden ist oder nicht, hinsichtlich des Betrages der Schenkungsgebühr, der dem Staatsschatze entzogen oder dessen Entziehung versucht wurde;

4. wer einer ihm obliegenden Anzeige- oder Auskunftspflicht (§§ 53 und 54) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, hinsichtlich der Gebühr von dem Vermögensübergange, auf den sich die Anzeige oder Auskunft bezieht;

5. wenn die Schenkungsgebühr mittels Stempelwertzeichen zu entrichten ist, die im § 71 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, angeführten Personen.

Anwendung von Bestimmungen über die Erbgebühren auf die Schenkungsgebühren.

§ 42.

(1) Auf die Schenkungsgebühren finden sinngemäße Anwendung:

Die Bestimmungen des § 6 über die Abgabenhöhe mit der Änderung, daß außerhalb des Staates Deutschösterreich gelegene unbewegliche Sachen und das Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrecht an solchen unbeweglichen Sachen bei Anwendung der Vorschriften über die Schenkungsgebühren den beweglichen Sachen gleichzuhalten sind;

die Bestimmungen des § 12 über nacheinander eintretende Anfälle von Nutzungsrechten;

die Bestimmungen des § 17 über unsichere und uneinbringliche Forderungen;

die Bestimmungen des § 20 über die Bewertung angefallener Fruchtgenuß-, Gebrauchs- und Rentenbezugsrechte.

(2) Auf Schenkungen von Sachen, an denen das Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrecht, ein Rentenbezugsrecht oder das Recht auf sonstige wiederkehrende Leistungen einem Dritten zusteht oder vom Geschenkgeber eingeräumt wird, sind die Bestimmungen des § 21 sinngemäß anzuwenden. Das gleiche gilt, wenn der Geschenkgeber eines der genannten Rechte für sich selbst vorbehalten hat.

Viertes Hauptstück.

Nachlassgebühren.

Gegenstand und Ausmaß der Nachlassgebühr.

§ 43.

(1) Die Vermögensübertragungen von Todes wegen unterliegen neben den Erbgebühren (§ 2)

Antrag des Finanzausschusses.

3. wer sich einer Gefällsverfälschung (§ 46, Absatz 3) schuldig gemacht oder an einer solchen **wissenschaftlich** teilgenommen hat, ohne Unterschied, ob er straffällig geworden ist oder nicht, hinsichtlich des Betrages der Schenkungsgebühr, der dem Staatsschatze entzogen oder dessen Entziehung versucht wurde;

4. wer einer ihm obliegenden Anzeige- oder Auskunftspflicht (§§ 53 und 54) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, hinsichtlich der Gebühr von dem Vermögensübergange, auf den sich die Anzeige oder Auskunft bezieht;

5. wenn die Schenkungsgebühr mittels Stempelwertzeichen zu entrichten ist, die im § 71 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, angeführten Personen.

Anwendung von Bestimmungen über die Erbgebühren auf die Schenkungsgebühren.

§ 42.

(Unverändert.)

Viertes Hauptstück.

Nachlassgebühren.

Gegenstand und Ausmaß der Nachlassgebühr.

§ 43.

(Unverändert.)

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

31

Vorlage des Staatsrates.

Antrag des Finanzausschusses.

einer Gebühr vom Gesamtnachlasse (Nachlassgebühr) nach Post 3 des angeschlossenen Tarifes.

(2) Die Nachlassgebühr ist, ohne Rücksicht auf das persönliche Verhältnis zwischen den Erwerbem des Nachlasses und dem Erblasser, vom reinen Werte des ganzen Nachlasses zu entrichten. In den gebührenpflichtigen Nachlass sind, soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes verfügt wird, alle der Erbgebühr unterliegenden Vermögenswerte einzu beziehen.

(3) Den Vermögensübertragungen von Todes wegen sind hinsichtlich der Pflicht zur Entrichtung der Nachlassgebühr die sonstigen nach § 2, Absätze 1 bis 3, der Erbgebühr unterworfenen Vermögensübertragungen gleichzuhalten; die Bestimmung des § 2, Absatz 5, findet hierbei sinngemäße Anwendung.

Abgabehoheit; Gebührenermittlung.

Abgabehoheit; Gebührenermittlung.

§ 44.

§ 44.

Allgemeine Grundsätze.

Allgemeine Grundsätze.

(1) Hinsichtlich der Abgabehoheit haben die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 sinngemäß zu gelten.

(Unverändert.)

(2) Die Ermittlung des reinen Nachlasses erfolgt, soweit im § 45 nichts anderes angeordnet wird, nach den für die Erbgebühren geltenden Vorschriften.

(3) Hierbei sind mit der Beschränkung einer fideikommissarischen Substitution behaftete, dann zu einem Fideikommiss oder Lehen gehörige Vermögensschaften und freivererbliches Nachlassvermögen zusammenzurechnen.

§ 45.

§ 45.

Gebührenbefreiungen.

Gebührenbefreiungen.

In die Bemessungsgrundlage der Nachlassgebühr sind nicht einzubeziehen:

(Unverändert.)

1. Die von der Erbgebühr befreiten Vermögenswerte;

2. diejenigen Vermögenswerte, welche nach Post 1, Z. 5, und den Anmerkungen 6 bis 9 zu den Posten 1 und 2 des angeschlossenen Tarifes einer ermäßigten Erbgebühr unterliegen;

3. die auf Grund des § 5 und der Anmerkung 2 zu Post 1 des angeschlossenen Tarifes einer ermäßigten Erbgebühr unterliegenden Vermögenswerte, sofern der reine Wert des Gesamtnachlasses 50.000 K nicht übersteigt.

Vorlage des Staatsrates.

Bedingungen, Befristungen; fideikommissarische Substitutionen; nacheinander auszuübende Nutzungsrechte.

§ 46.

Bei bedingten und befristeten Anfällen sowie bei fideikommissarischen Substitutionen ist nach Eintritt der Bedingung, des Zeitpunktes oder des Substitutionsfalles die Nachlaßgebühr nicht neuerlich zu entrichten. Das gleiche gilt dann, wenn ein Fruchtgenußrecht, ein Gebrauchsrecht, ein Rentenbezugsrecht oder das Recht auf sonstige wiederkehrende Leistungen derart vermacht wurde, daß die Ausübung des Rechtes mehreren Personen nacheinander zustehen soll.

Eintritt der Gebührenpflicht.

§ 47.

Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tode des Erblassers, bei Fideikommissen und Lehen mit dem die Nachfolge bewirkenden Ereignisse ein.

Zahlungs- und Haftungspflicht.

§ 48.

(1) Zur Zahlung der Nachlaßgebühr sind die Erben oder ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(2) Bei bedingten oder befristeten Vermögensübertragungen trifft die Zahlungspflicht den bis zum Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes zum Besitze des Vermögens Berechtigten, bei fideikommissarischen Substitutionen den Vorerben, in den im § 14 bezeichneten Fällen denjenigen, der das Vermögen schließlich erwirbt.

(3) Für die Nachlaßgebühr haften zur ungeteilten Hand mit den nach den Absätzen 1 und 2 Zahlungspflichtigen:

1. Die Vermächtnisnehmer und sonstigen Erwerber, die nicht Erben sind, hinsichtlich des Gebührenbetrages, der verhältnismäßig auf den reinen Wert ihres Erwerbes entfällt;

2. bei bedingten oder befristeten Vermögensübertragungen diejenigen Personen, an welche das Vermögen nach Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes übergegangen ist, bei fideikommissarischen Substitutionen der Nacherbe nach Eintritt des Substitutionsfalles, hinsichtlich der Nachlaßgebühr, welche auf den reinen Wert der ihnen zugekommenen Vermögensschaften verhältnismäßig entfällt; das gleiche gilt sinngemäß auch dann, wenn der Vermögensübergang infolge einer Willenseinigung der Beteiligten oder aus einem anderen Grunde schon vor

Antrag des Finanzausschusses.

Bedingungen, Befristungen; fideikommissarische Substitutionen; nacheinander auszuübende Nutzungsrechte.

§ 46.

(Unverändert.)

Eintritt der Gebührenpflicht.

§ 47.

(Unverändert.)

Zahlungs- und Haftungspflicht.

§ 48.

(1) Zur Zahlung der Nachlaßgebühr sind die Erben oder ihre Rechtsnachfolger zur ungeteilten Hand verpflichtet.

(2) Bei bedingten oder befristeten Vermögensübertragungen trifft die Zahlungspflicht den bis zum Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes zum Besitze des Vermögens Berechtigten, bei fideikommissarischen Substitutionen den Vorerben, in den im § 14 bezeichneten Fällen denjenigen, der das Vermögen schließlich erwirbt.

(3) Für die Nachlaßgebühr haften zur ungeteilten Hand mit den nach den Absätzen 1 und 2 Zahlungspflichtigen:

1. Die Vermächtnisnehmer und sonstigen Erwerber, die nicht Erben sind, hinsichtlich des Gebührenbetrages, der verhältnismäßig auf den reinen Wert ihres Erwerbes entfällt;

2. bei bedingten oder befristeten Vermögensübertragungen diejenigen Personen, an welche das Vermögen nach Eintritt der Bedingung oder des Zeitpunktes übergegangen ist, bei fideikommissarischen Substitutionen der Nacherbe nach Eintritt des Substitutionsfalles, hinsichtlich der Nachlaßgebühr, welche auf den reinen Wert der ihnen zugekommenen Vermögensschaften verhältnismäßig entfällt; das gleiche gilt sinngemäß auch dann, wenn der Vermögensübergang infolge einer Willenseinigung der Beteiligten oder aus einem anderen Grunde schon vor

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

33

Vorlage des Staatsrates.

Eintritt der Bedingung, des Zeitpunktes oder des Substitutionsfalles stattgefunden hat;

3. wer sich einer Gefällsverkürzung (§ 56) schuldig gemacht oder an einer solchen teilgenommen hat, ohne Unterschied, ob er straffällig geworden ist oder nicht, hinsichtlich des Betrages der Nachlaßgebühr, der dem Staatsschatze entzogen oder dessen Entziehung versucht wurde;

4. wer einer ihm obliegenden Anzeige- oder Auskunftspflicht (§§ 53 und 54) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, hinsichtlich des Betrages der Nachlaßgebühr, welcher auf den Vermögensübergang, auf den sich die Anzeige oder Auskunft bezieht, verhältnismäßig entfällt.

(4) Die Forderung auf Ersatz der von einem Zahlungs- oder Haftungspflichtigen für einen anderen entrichteten Nachlaßgebühr (§ 896 a. b. G. B.) genießt die Vorrechte und den Rang der bezahlten Gebühr. Die Erben sind berechtigt, die auf die Vermächtnisse entfallenden Gebührenanteile bei Auszahlung der Vermächtnisse abzuziehen oder von den Vermächtnisnehmern hereinzubringen, es sei denn, daß ihnen der Erblasser die Gebührenentrichtung auferlegt hat.

Stundung der Nachlaßgebühr.

§ 49.

(1) Gehören Sachen in den Nachlaß, an denen Fruchtgenuß- oder Gebrauchsrechte, Rentenbezugsrechte oder Rechte auf sonstige wiederkehrende Leistungen einem Dritten von Todes wegen zuzufallen haben, oder stehen derartige Rechte einem Dritten am Nachlaßvermögen oder an einem Bestandteil dieses Vermögens bereits zu, so kann der Teilbetrag der Nachlaßgebühr, der auf den in die Bemessungsgrundlage dieser Gebühr einbezogenen Sachwert verhältnismäßig entfällt, bis zum Aufhören der Belastung gestundet werden; auf Verlangen der Finanzbehörde ist für die gestundete Gebühr eine angemessene Sicherstellung zu leisten. Als belastetes Vermögen hat hierbei in den im § 20, Absatz 4, bezeichneten Fällen, sofern der reine Wert des Gesamtnachlasses nicht niedriger ist, der doppelte Betrag des Wertes des das Vermögen belastenden Rechtes zu gelten.

(2) Diese Stundung kann nicht beansprucht werden, soweit die Nachlaßgebühr auf Sachen entfällt, an denen Rechte der im § 20 bezeichneten Art auf immerwährende Zeit oder auf die Dauer des Bestehens eines autonomen Verbandes einem Dritten zustehen oder von Todes wegen eingeräumt werden.

Antrag des Finanzausschusses.

Eintritt der Bedingung, des Zeitpunktes oder des Substitutionsfalles stattgefunden hat;

3. wer sich einer Gefällsverkürzung (§ 56) schuldig gemacht oder an einer solchen **wissenschaftlich** teilgenommen hat, ohne Unterschied, ob er straffällig geworden ist oder nicht, hinsichtlich des Betrages der Nachlaßgebühr, der dem Staatsschatze entzogen oder dessen Entziehung versucht wurde;

4. wer einer ihm obliegenden Anzeige- oder Auskunftspflicht (§§ 53 und 54) nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, hinsichtlich des Betrages der Nachlaßgebühr, welcher auf den Vermögensübergang, auf den sich die Anzeige oder Auskunft bezieht, verhältnismäßig entfällt.

(4) Die Forderung auf Ersatz der von einem Zahlungs- oder Haftungspflichtigen für einen anderen entrichteten Nachlaßgebühr (§ 896 a. b. G. B.) genießt die Vorrechte und den Rang der bezahlten Gebühr. Die Erben sind berechtigt, die auf die Vermächtnisse entfallenden Gebührenanteile bei Auszahlung der Vermächtnisse abzuziehen oder von den Vermächtnisnehmern hereinzubringen, es sei denn, daß ihnen der Erblasser die Gebührenentrichtung aufgelegt hat.

Stundung der Nachlaßgebühr.

§ 49.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

Anwendung der Vorschriften über die Erbgebühren.

§ 50.

Insofern in diesem Gesetze nichts Abweichendes angeordnet wird, sind außer den in den §§ 43 bis 45 angeführten Vorschriften noch folgende Bestimmungen des ersten Hauptstückes auf die Nachlassgebühren sinngemäß anzuwenden:

1. Der § 13 (wiederholte Vererbung desselben unbeweglichen Vermögens);
2. die §§ 15 bis 20 und 22 (Feststellung und Bewertung des Nachlassvermögens);
3. die §§ 24 bis 28 (Sicherungsbestimmungen);
4. der § 29 (Lieferung von Bemessungsbefehlen und Entrichtung von Ersatzzinsen).

Fünftes Hauptstück.

Immobilargebühren.

§ 51.

(1) Für eine teilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden ist an Immobilargebühr zuzüglich der in der Post 2 des angeschlossenen Tarifes vorgesehene Schenkungsgebühr nie weniger zu entrichten, als für eine rein entgeltliche Übertragung nach dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, und § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, zu entrichten wäre. Ist hienach die Gebühr auf den für entgeltliche Übertragungen vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen, so ist die Übertragung nicht als eine unentgeltliche im Sinne dieser Kaiserlichen Verordnung zu behandeln.

(2) Der letzte Absatz des § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, wird abgeändert und hat zu lauten: „Wird eine von Todes wegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Erbanfalle von Todes wegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung entfallende Immobilargebühr, insofern sie nicht die für die zweite Übertragung zu entrichtende Immobilargebühr übersteigt, nach Einzahlung der letzteren abzuschreiben oder rückzuerstatten, wenn der Gebührenpflichtige binnen zweier Jahre nach der zweiten Übertragung darum ansucht.“

(3) Wenn mehreren Erwerbem eine unbewegliche Sache ungeteilt anfällt oder geschenkt wird, oder wenn mehrere Miteigentümer einer unbeweglichen Sache ihre Anteile durch ein einheitliches Rechtsgeschäft verschenken, so richtet sich der Prozent-

Antrag des Finanzausschusses.

Anwendung der Vorschriften über die Erbgebühren.

§ 50.

(Unverändert.)

Fünftes Hauptstück.

Immobilargebühren.

§ 51.

(1) Für eine teilweise unentgeltliche Übertragung unter Lebenden ist an Immobilargebühr zuzüglich der in der Post 2 des angeschlossenen Tarifes vorgesehene Schenkungsgebühr nie weniger zu entrichten, als für eine rein entgeltliche Übertragung nach dem Gesetze vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, und § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281, zu entrichten wäre. Ist hienach die Gebühr auf den für entgeltliche Übertragungen vorgeschriebenen Betrag zu ergänzen, so ist die Übertragung nicht als eine unentgeltliche im Sinne des vorliegenden Gesetzes zu behandeln.

(2) Der letzte Absatz des § 1 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, wird abgeändert und hat zu lauten: „Wird eine von Todes wegen an jemanden gelangte unbewegliche Sache innerhalb zweier Jahre nach dem Erbanfalle von Todes wegen oder durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden weiter übertragen, so ist die für die erste Übertragung entfallende Immobilargebühr, insofern sie nicht die für die zweite Übertragung zu entrichtende Immobilargebühr übersteigt, nach Einzahlung der letzteren abzuschreiben oder rückzuerstatten, wenn der Gebührenpflichtige binnen zweier Jahre nach der zweiten Übertragung darum ansucht.“

(3) Wenn mehreren Erwerbem eine unbewegliche Sache ungeteilt anfällt oder geschenkt wird, oder wenn mehrere Miteigentümer einer unbeweglichen Sache ihre Anteile durch ein einheitliches Rechtsgeschäft verschenken, so richtet sich der Prozent-

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

35

Vorlage des Staatsrates.

satz der Immobiliargebühr nach dem Gesamtwerte der übertragenen unbeweglichen Sache. Wenn mehrere unbewegliche Sachen von einer Person an einen Erwerber von Todes wegen übergehen, ist der Gesamtwert dieser unbeweglichen Sachen für den Satz der Immobiliargebühr maßgebend.

§ 52.

(1) Auf die Immobiliargebühren für Übertragungen von Todes wegen oder durch ein unentgeltliches Rechtsgeschäft unter Lebenden finden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Erb- oder Schenkungsgebühren mit Ausnahme des § 13 insoweit sinngemäße Anwendung, als sie sich auf unbewegliche Sachen beziehen und nicht den Abzug der Schulden und Lasten zur Ermittlung des gebührenpflichtigen Wertes betreffen.

(2) Die im § 5 und in der Anmerkung 2 zu Post 1 des Tarifes vorgesehene Gebührenfreiheit erstreckt sich auch auf die Immobiliargebühr für die zu den gebührenfreien Anfällen gehörigen unbeweglichen Sachen. Übersteigt in den daselbst bezeichneten Fällen der reine Wert der Verlassenschaft den Betrag von 20.000 K, so wird die Immobiliargebühr hinsichtlich der zu den begünstigten Anfällen gehörigen unbeweglichen Sachen auf denselben Bruchteil ihres tarifmäßigen Ausmaßes herabgesetzt, wie die für diese Anfälle zu entrichtende Erbgebühr.

Sechstes Hauptstück.

Gemeinsame Bestimmungen.

Anzeigepflicht.

§ 53.

(1) Wenn die Pflicht zur Entrichtung der in diesem Gesetze geregelten Gebühren bis zum Aufhören eines Fruchtgenussrechtes, Gebrauchsrechtes, Rentenbezugsrechtes oder Rechtes auf andere wiederkehrende Leistungen oder bis zum Eintritte eines sonstigen Ereignisses hinausgeschoben ist (§ 10, § 11, Absatz 1, §§ 12, 21, § 22, Absatz 7, §§ 33, 38, § 40, Absatz 2, § 42, Absatz 2, §§ 49 und 50), ist das diese Verpflichtung begründende Ereignis binnen acht Tagen nach dessen Eintritt der Finanzbehörde anzuzeigen.

(2) Erlangt der Anzeigepflichtige erst später Kenntnis von dem Eintritte des anzuzeigenden Ereignisses, so läuft die achttägige Frist vom Tage der erlangten Kenntnis.

(3) Anzeigepflichtig ist derjenige, welcher durch das anzuzeigende Ereignis ein Recht oder eine Er-

Antrag des Finanzausschusses.

satz der Immobiliargebühr nach dem Gesamtwerte der übertragenen unbeweglichen Sache. Wenn mehrere unbewegliche Sachen von einer Person an einen Erwerber von Todes wegen übergehen, ist der Gesamtwert dieser unbeweglichen Sachen für den Satz der Immobiliargebühr maßgebend.

§ 52.

(Unverändert.)

Sechstes Hauptstück.

Gemeinsame Bestimmungen.

Anzeigepflicht.

§ 53.

(1) Wenn die Pflicht zur Entrichtung der in diesem Gesetze geregelten Gebühren bis zum Aufhören eines Fruchtgenussrechtes, Gebrauchsrechtes, Rentenbezugsrechtes oder Rechtes auf andere wiederkehrende Leistungen oder bis zum Eintritte eines sonstigen Ereignisses hinausgeschoben ist (§ 10, § 11, Absatz 1, §§ 12, 21, § 22, Absatz 7, §§ 33, 38, § 40, Absatz 2, § 42, Absatz 2, §§ 49 und 50), ist das diese Verpflichtung begründende Ereignis binnen vierzehn Tagen nach dessen Eintritt der Finanzbehörde anzuzeigen.

(2) Erlangt der Anzeigepflichtige erst später Kenntnis von dem Eintritte des anzuzeigenden Ereignisses, so läuft die vierzehntägige Frist vom Tage der erlangten Kenntnis.

(3) Anzeigepflichtig ist derjenige, welcher durch das anzuzeigende Ereignis ein Recht oder eine Er-

Vorlage des Staatsrates.

weiterung seiner Rechte erlangt hat, oder dessen Eigentum dadurch von einer zugunsten eines Dritten bestehenden Belastung befreit worden ist, zur ungeteilten Hand mit dem bisherigen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgern; in den Fällen des § 22, Absatz 7 (§ 40, Absatz 2, § 50, Z. 3), ist derjenige anzeigepflichtig, dem infolge Eintrittes der auflösenden Bedingung die Leistung eines Mehrbetrages an Erbgebühr (Schenkungsgebühr, Nachlaßgebühr) obliegt.

(4) Zuwendungen der im § 2, Absatz 1, Z. 2 und 3, dann Absätze 2 und 3, bezeichneten Art sowie die im § 2, Absatz 1, Z. 4, und im § 16 angeführten Anfälle sind vom Erwerber binnen acht Tagen, nachdem der die Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten und zu seiner Kenntnis gelangt ist, der Finanzbehörde anzuzeigen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Nachlaßgebühr.

(5) Hinsichtlich der Anzeige von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, sowie von Ehepacten zur Gebührenbemessung bleiben im übrigen die geltenden Bestimmungen unberührt.

Auskunftspflicht.

§ 54.

(1) Die Erwerber des Nachlaßvermögens sowie die Geschenknehmer sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der Höhe der in diesem Gesetze geregelten Gebühren oder zur Entscheidung über die Befreiung von solchen Gebühren erforderlich sind. Die gleiche Verpflichtung obliegt allen Personen, die für die Entrichtung der in diesem Gesetze geregelten Gebühren haften.

(2) Jedermann ist verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen über die von ihm in die Verlassenschaft geschuldeten Beträge und über die bei ihm erlegten Wertpapiere, Gelder oder sonstigen Vermögensschaften des Erblassers Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung obliegt insbesondere auch den inländischen Versicherungsgesellschaften sowie den inländischen Vertretern von zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherungsgesellschaften hinsichtlich der von ihnen infolge Ablebens des Versicherten auszahlenden Versicherungssummen.

(3) Die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Tatsache eines unentgeltlichen Vermögensüberganges von Todes wegen oder unter Lebenden oder

Antrag des Finanzausschusses.

weiterung seiner Rechte erlangt hat, oder dessen Eigentum dadurch von einer zugunsten eines Dritten bestehenden Belastung befreit worden ist, zur ungeteilten Hand mit dem bisherigen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgern; in den Fällen des § 22, Absatz 7 (§ 40, Absatz 2, § 50, Z. 3), ist derjenige anzeigepflichtig, dem infolge Eintrittes der auflösenden Bedingung die Leistung eines Mehrbetrages an Erbgebühr (Schenkungsgebühr, Nachlaßgebühr) obliegt.

(4) Zuwendungen der im § 2, Absatz 1, Z. 2 und 3, dann Absätze 2 und 3, bezeichneten Art sowie die im § 2, Absatz 1, Z. 4, und im § 16 angeführten Anfälle sind vom Erwerber binnen acht Tagen, nachdem der die Gebührenpflicht begründende Umstand eingetreten und zu seiner Kenntnis gelangt ist, der Finanzbehörde anzuzeigen. Diese Bestimmung gilt sinngemäß auch für die Nachlaßgebühr.

(5) Hinsichtlich der Anzeige von Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, sowie von Ehepacten zur Gebührenbemessung bleiben im übrigen die geltenden Bestimmungen unberührt.

Auskunftspflicht.

§ 54.

(1) Die Erwerber des Nachlaßvermögens sowie die Geschenknehmer sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung der Höhe der in diesem Gesetze geregelten Gebühren oder zur Entscheidung über die Befreiung von solchen Gebühren erforderlich sind. Die gleiche Verpflichtung obliegt allen Personen, die für die Entrichtung der in diesem Gesetze geregelten Gebühren haften.

(2) Jedermann ist verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen über die von ihm in die Verlassenschaft geschuldeten Beträge und über die bei ihm erlegten Wertpapiere, Gelder oder sonstigen Vermögensschaften des Erblassers Auskunft zu geben. Diese Verpflichtung obliegt insbesondere auch den inländischen Versicherungsgesellschaften sowie den inländischen Vertretern von zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Versicherungsgesellschaften hinsichtlich der von ihnen infolge Ablebens des **Versicherungsnehmers** auszahlenden Versicherungssummen.

(3) Die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben, sind verpflichtet, der Finanzbehörde auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um die Tatsache eines unentgeltlichen Vermögensüberganges von Todes wegen oder unter Lebenden oder

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

37

Vorlage des Staatsrates.

einen sonstigen für die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr maßgebenden Umstand festzustellen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zur Erteilung von Auskünften Verpflichteten haben der Finanzbehörde auf Verlangen alle zur Prüfung der Richtigkeit ihrer Auskünfte erforderlichen Nachweisungen und Belege zu liefern.

Art und Zeit der Gebührentrichtung.

§ 55.

Die Anordnungen über Art und Zeit der Entrichtung der in diesem Gesetze geregelten Gebühren sind, insoweit dieses Gesetz darüber keine Bestimmung enthält, durch Vollzugsanweisung zu treffen.

Strafbestimmungen.

§ 56.

(1) Die Unterlassung oder verspätete Erstattung der im § 53 vorgesehenen Anzeigen sowie die Nichterfüllung der im § 54 festgesetzten Verpflichtungen begründet für den Zahlungs- oder Haftungspflichtigen, wenn nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 vorliegen, die Rechtsfolgen des § 80 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50.

(2) Wer in Stempelwertzeichen zu entrichtende Gebühren nicht oder nicht vorschriftsmäßig entrichtet, kann ohne Einleitung eines Strafverfahrens zur Zahlung der doppelten Gebühr verhalten werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 82 bis 86 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, finden auch auf die in diesem Gesetze geregelten Gebühren Anwendung, jedoch mit der Abweichung, daß für diese Gebühren das hinsichtlich sonstiger Gebühren festgesetzte Höchstmaß der Gefällsstrafe von 20.000 K nicht zu gelten hat. Die Vollziehung der Strafe enthebt nicht von der Entrichtung der Gebühr. Den Straffolgen der §§ 82 und 85 des genannten Gesetzes unterliegt, abgesehen von den sonstigen in den §§ 83, 84 und 86 des Gesetzes bezeichneten Fällen, insbesondere derjenige, welcher

1. bei der Todfallsaufnahme, im eidesstattigen Vermögensbekenntnisse, im Nachlaßinventar, in der Nachlaßnachweisung oder im Verfahren über die Veranlagung der in diesem Gesetze geregelten Gebühren eine zu einem gebührenpflichtigen Anfall (Nachlaß) gehörige Sache oder ein sonstiges der Erb- oder Schenkungsgebühr, den Erbgebührensuschlägen, der Nachlaßgebühr oder der Immobilargebühr unterliegendes Vermögen wissentlich verschweigt

Antrag des Finanzausschusses.

einen sonstigen für die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühr maßgebenden Umstand festzustellen.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 zur Erteilung von Auskünften Verpflichteten haben der Finanzbehörde auf Verlangen alle zur Prüfung der Richtigkeit ihrer Auskünfte erforderlichen Nachweisungen und Belege zu liefern.

Art und Zeit der Gebührentrichtung.

§ 55.

(Unverändert.)

Strafbestimmungen.

§ 56.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

oder über Tatsachen, welche auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der zu entrichtenden Gebühr von Einfluß sein können, wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder

2. zur Begründung eines Anspruches auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr der Finanzbehörde gegenüber wissentlich unrichtige Tatsachen vorbringt, oder

3. Vermögensschaften der im § 28, Absätze 1 und 5, bezeichneten Art unter wissentlicher Außerachtlaffung der Vorschriften des § 28 behebt oder verpfändet oder die Bewilligung zur Behebung oder Verpfändung durch wissentlich unrichtige Angaben erschleicht, oder endlich,

4. zur Erteilung von Auskünften nach § 54 verpflichtet, wissentlich unrichtige Auskünfte erteilt oder wissentlich unrichtige Nachweisungen und Belege liefert.

(4) Die Übertretung der Bestimmungen, die in diesem Gesetze und in aufrecht bleibenden früheren Vorschriften über Erb-, Schenkungs- und anlässlich unentgeltlicher Übertragungen zu entrichtende Immobilienargebühren enthalten sind, und die Außerachtlassung der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge kann mit Ordnungsstrafen bis 5.000 K geahndet werden; für jeden Wiederholungsfall und, bei fortgesetzter Außerachtlassung, für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe in dem genannten Höchstbetrage verhängt werden.

(5) Die Nichterfüllung der Verpflichtungen, die den Funktionären eines ordentlichen Gerichtes durch dieses Gesetz und durch die zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften auferlegt werden, wird, unbeschadet der etwaigen Anwendung der §§ 82 bis 86 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, wie andere Amtspflichtverletzungen geahndet.

Außer Kraft tretende Bestimmungen.

§ 57.

(1) Die Bestimmungen der Gebührengesetze über die prozentuellen Gebühren vom reinen Werte, die für Vermögensübertragungen von Todes wegen und für unentgeltliche Rechtsgeschäfte unter Lebenden zu entrichten sind, treten insoweit außer Wirksamkeit, als sie mit den Anordnungen dieses Gesetzes nicht in Einklang stehen oder durch eine Bestimmung dieses Gesetzes ersetzt werden.

(2) Aufgehoben sind insbesondere:

1. Folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50: § 1, A, Z. 2, und B; § 5, C, Z. 2 und 3; die §§ 57, 58, 59, § 68, Z. 2; § 69, Absatz 1, soweit diese Bestimmung

Antrag des Finanzausschusses.

Außer Kraft tretende Bestimmungen.

§ 57.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

die in dem vorliegenden Gesetze geregelten Gebühren betrifft; § 73, Z. 2; die Tarifpost 91, B, samt den Anmerkungen zu dieser Tarifpost; die Tarifpost 106, B, lit. a) bis d) und f), samt den Anmerkungen 1 und 3 zu lit. a) bis d) zu dieser Tarifpost;

2. die §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, § 2, Z. 6, jedoch nur soweit diese Bestimmung die persönliche Haftung betrifft;

3. die Ministerialverordnung vom 8. April 1854, R. G. Bl. Nr. 84;

4. der auf Grund Allerhöchster Entschlieſung vom 31. Mai 1855 ergangene Finanzministerialerlaß vom 30. Juni 1855, R. G. Bl. Nr. 119;

5. der auf Grund Allerhöchster Entschlieſung vom 23. August 1858 ergangene Finanzministerialerlaß vom 31. August 1858, R. G. Bl. Nr. 138;

6. § 4, § 6, C, a) und c), Z. 1 und 3, dann die §§ 7, 9 und 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89; die §§ 7 und 10 jedoch nur hinsichtlich der in diesem Gesetze geregelten Gebühren;

7. die §§ 13 und 17 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74;

8. die mit § 5, Absatz 1, der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, R. G. Bl. Nr. 1 vom Jahre 1916, außer Wirksamkeit gesetzten Bestimmungen, unbeschadet der Anordnungen des § 30, Absatz 3, und des § 32, Absatz 2, des vorliegenden Gesetzes.

(3) Zu den in diesem Gesetze geregelten Gebühren wird der in der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Mai 1859, R. G. Bl. Nr. 89, und im § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, vorgesehene außerordentliche Zuschlag nicht eingehoben.

(4) Wenn Zuwendungen in Ehepacten nach diesem Gesetze der Schenkungsgebühr unterliegen, wird, sofern die Schenkungsgebühr sofort nach Abschluß des Ehepactes zu entrichten ist, von dem zugewendeten Betrage die in der Tarifpost 42 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, vorgesehene Gebühr nach Scala II nicht erhoben; ist die Schenkungsgebühr erst später fällig, so ist die Skalagebühr nach Maßgabe der Tarifpost 42 auch weiterhin zu leisten und die entrichtete Skalagebühr in die später zu entrichtende Schenkungsgebühr einzurechnen.

Aufrecht bleibende Bestimmungen.

§ 58.

(1) In soweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes angeordnet wird, finden auf die Erb-

Antrag des Finanzausschusses.

Aufrecht bleibende Bestimmungen.

§ 58.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

Antrag des Finanzausschusses.

gebühren, Erbgebührenzuschläge, Schenkungsgebühren, Nachlaßgebühren und auf die aus Anlaß der Übertragungen von Todes wegen und der unentgeltlichen Übertragungen unter Lebenden zu entrichtenden Immobiliargebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung.

(2) Mit den aus § 57 sich ergebenden Einschränkungen bleiben die Vorschriften der Gebühren-gesetze unberührt. Insbesondere bleiben in Geltung:

1. Folgende Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50: § 46 mit den aus den §§ 22, 25, 26 und 29 des vorliegenden Gesetzes sich ergebenden Abweichungen und Ergänzungen; § 49 mit der Änderung, daß die Feststellung des Wertes behufs Berechnung der in dem vorliegendem Gesetze geregelten Gebühren nach den Verhältnissen des Tages stattzufinden hat, an dem die Gebührenpflicht eingetreten ist; die §§ 65 und 71; § 72 mit Ausnahme der Bestimmung über die Unzulässigkeit der Einantwortung des Nachlasses vor Berichtigung oder vollständiger Sicherstellung der Gebühren vom Nachlasse und den Vermächtnissen; § 88; § 90 hinsichtlich der öffentlichen Beamten mit Ausschluß der Funktionäre ordentlicher Gerichte; § 91, dann die Tarifpost 54, lit. a), die Tarifpost 42 samt der Nummerung zu dieser Tarifpost, mit den aus dem vorliegenden Gesetze sich ergebenden Abweichungen;

2. der Abschnitt III, Z. 14, der auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 1. Mai 1850 ergangenen Verordnung des Finanzministeriums vom 3. Mai 1850, R. G. Bl. Nr. 181;

3. § 2, Z. 6, der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1853, R. G. Bl. Nr. 53, soweit diese Bestimmung die sachliche Haftung betrifft;

4. § 82 des Kaiserlichen Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208;

5. die auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 11. Jänner 1860 ergangene Zirkularverordnung vom 16. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bäuerlicher Besitzungen und Grundstücke in Tirol und Vorarlberg;

6. § 11 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89; § 14 desselben Gesetzes mit der Ergänzung, daß diese Bestimmung auch auf die im § 56, Absatz 2, des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen nachteiligen Folgen sinngemäße Anwendung findet; dann die Tarifposten 52, 91, A, 96, a), 101, I, A, 1), und 102, p), des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89;

7. § 12 des Gesetzes vom 1. April 1889, R. G. Bl. Nr. 52;

8. das Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, mit den aus § 14, Absatz 4, dann aus

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

41

Vorlage des Staatsrates.

§ 29, Absatz 3, §§ 51, 52, § 57, Absatz 2, Z. 7, des vorliegenden Gesetzes sich ergebenden Änderungen.

(3) Hinsichtlich der nach § 2, Absatz 1, Z. 3, dieses Gesetzes der Erbgebühr unterliegenden Zuwendungen in Ehepalten bleiben die Bestimmungen der Tarifpost 42 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, über die Entrichtung der Skala-gebühr unberührt. Die auf Grund dieser Tarifpost etwa entrichtete Skala-gebühr ist in die nach § 2, Absatz 1, Z. 3, zu entrichtende Erbgebühr einzurechnen.

Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen.

§ 59.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft und findet Anwendung:

1. Auf Übertragungen von Todes wegen (§ 2), wenn der Tod des Erblassers, in den Fällen des § 2, Absatz 1, Z. 4, aber der Umstand, der den Anfall bewirkt,

2. auf Schenkungen unter Lebenden und die ihnen gleichgehaltenen Zuwendungen (§§ 34 und 35), wenn der die Gebührenpflicht der Zuwendung begründende Umstand (§ 37)

nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten ist. Die Anwendung der Bestimmungen der §§ 12, 13, und des § 21, Absatz 2, setzt jedoch voraus, daß schon die erste der daselbst erwähnten aufeinander folgenden Erwerbungen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder der Kaiserlichen Verordnung vom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, stattgefunden hat. Das gleiche gilt von dem § 42, Absatz 2, soweit diese Bestimmung die sinngemäße Anwendung des § 21, Absatz 2, anordnet.

(2) Ist von einem Rechtsakte oder Vermögenserwerbe, welcher der Erb- oder Schenkungsgebühr nach diesem Gesetze unterliegt, vor Inkrafttreten des letzteren eine Prozentual- oder Skala-gebühr bereits bemessen oder entrichtet worden, so wird hiedurch die im § 53 festgesetzte Anzeigepflicht nicht berührt; die bemessene oder entrichtete Gebühr ist jedoch in die nach diesem Gesetze zu entrichtende Erb- oder Schenkungsgebühr einzurechnen.

(3) Hat in den Fällen des § 2, Absatz 3, die Schenkung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden, so ist die nach den früheren Bestimmungen entrichtete Schenkungsgebühr in die nach § 2, Absatz 3, zu entrichtende Erbgebühr einzurechnen.

Vollzug.

§ 60.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz betraut.

Antrag des Finanzausschusses.

Wirksamkeitsbeginn. Übergangsbestimmungen.

§ 59.

(Unverändert.)

Vollzug.

§ 60.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

Tarif,

nach welchem die Erbgeldsteuer, die Schenkungssteuer und die Nachlasssteuer zu erheben sind.

Post 1. Erbgeldsteuer.

Die Steuer ist von den einzelnen Anfällen nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Einteilung der Anfälle nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erwerber	Reiner Wert des angefallenen Vermögens in Kronen										
	bis 1.000	über 1.000 bis 5.000	über 5.000 bis 10.000	über 10.000 bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1.000.000	über 1.000.000 bis 2.000.000	über 2.000.000 bis 5.000.000	über 5.000.000 bis 10.000.000	über 10.000.000 bis 20.000.000	über 20.000.000
	Prozentfuß der Steuer										
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
1. Anfälle an Nachkommen des Erblassers	1·25	1·25	1·5	2	2·5	3	3·5	4	4·5	5	6
2. Anfälle an Eltern oder Voreltern und an den Ehegatten	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10·5	12
3. Anfälle an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.)	5	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Alle sonstigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle unter 3. 5)	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
5. Anfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohlthätigkeits- oder Humanitätszwecke	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

Anmerkungen zu Post 1 des Tarifes:

1. Verlassenschaften, die nur aus beweglichen Sachen bestehen und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 400 K nicht übersteigt, sind von der Erbgeldsteuer befreit.

2. Verlassenschaften nach Teilnehmern am Kriege (§ 5, Absatz 1) sind hinsichtlich der Anfälle in der geraden Verwandtschaftslinie und an den anderen Ehegatten von der Erbgeldsteuer befreit, wenn der reine Wert der Verlassenschaft 20.000 K nicht übersteigt. Bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

43

Antrag des Finanzausschusses.

Tarif,

nach welchem die Erbgebühren, die Schenkungsgebühren und die Nachlassgebühren zu erheben sind.

Post 1. Erbgebühren.

Die Gebühr ist von den einzelnen Anfällen nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Einteilung der Anfälle nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Erblasser und dem Erwerber	Reiner Wert des angefallenen Vermögens in Kronen										
	bis 1.000	über 1.000 bis 5.000	über 5.000 bis 10.000	über 10.000 bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1.000.000	über 1.000.000 bis 2.000.000	über 2.000.000 bis 5.000.000	über 5.000.000 bis 10.000.000	über 10.000.000 bis 20.000.000	über 20.000.000
	Prozentsatz der Gebühr										
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
1. Anfälle an Nachkommen und an den Ehegatten des Erblassers	1·25	1·25	1·5	2	2·5	3	3·5	4	4·5	5	6
2. Anfälle an Eltern oder Voreltern []	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10·5	12
3. Anfälle an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.)	5	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Alle sonstigen Anfälle (mit Ausnahme der Anfälle unter Z. 5)	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
5. Anfälle zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecke	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5

Anmerkungen zu Post 1 des Tarifes:

1. Verlassenschaften, die nur aus beweglichen Sachen bestehen und deren Gesamtwert ohne Abzug der Lasten den Betrag von 1.000 K nicht übersteigt, sind von der Erbgebühren befreit.

2. Verlassenschaften nach Teilnehmern am Kriege (§ 5, Absatz 1) sind hinsichtlich der Anfälle in der geraden Verwandtschaftsline und an den anderen Ehegatten von der Erbgebühren befreit, wenn der reine Wert der Verlassenschaft 20.000 K nicht übersteigt. Bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr

Vorlage des Staatsrates.

als 20.000 K bis 50.000 K wird die Erbgebühren für diese Anfälle auf ein Viertel, bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr als 50.000 K auf die Hälfte ihres tarifmäßigen Betrages ermäßigt.

3. Anfälle an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, unterliegen, wenn der reine Wert des ihnen angefallenen Vermögens den Betrag von 1.000 K nicht übersteigt, der Erbgebühren im Ausmaße von 1/25 Prozent.

4. Die Gebühr ist von dem reinen Werte des angefallenen Vermögens zu entrichten. Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Anfalles in die Beträge, die den im Tarife angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Satze zu bestimmen, der dem Gesamtwerte des einem Erwerber angefallenen Vermögens entspricht.

5. Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem Wertbetrage des Anfalles nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe des Tarifes nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.

6. Bei Anwendung der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg, sind behufs Ermittlung des Satzes der Erbgebühren die bäuerlichen Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte in Anschlag zu bringen.

Post 2. Schenkungsgebühren.

Die Gebühr ist von dem reinen Werte des geschenkten Vermögens nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Einteilung der Schenkungen nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer	Reiner Wert des geschenkten Vermögens in Kronen										
	bis 1.000	über 1.000 bis 5.000	über 5.000 bis 10.000	über 10.000 bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1.000.000	über 1.000.000 bis 2.000.000	über 2.000.000 bis 5.000.000	über 5.000.000 bis 10.000.000	über 10.000.000 bis 20.000.000	über 20.000.000
	Prozentfuß der Gebühr										
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
1. Schenkungen an Nachkommen des Geschenkgebers	1/25	1/25	1/5	2	2/5	3	3/5	4	4/5	5	6
2. Schenkungen an die Eltern oder Voreltern und an den Ehegatten	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10/5	12
3. Schenkungen an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.)	5	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Alle sonstigen Schenkungen (mit Ausnahme der Schenkungen unter 3. 5)	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
5. Schenkungen zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätsw Zwecke	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

Antrag des Finanzausschusses.

als 20.000 K bis 50.000 K wird die Erbgebühren für diese Anfälle auf ein Viertel, bei einem reinen Werte der Verlassenschaft von mehr als 50.000 K auf die Hälfte ihres tarifmäßigen Betrages ermäßigt.

3. Anfälle an Personen, die zu dem Erblasser in einem Lohn- oder Dienstverhältnisse standen, unterliegen, wenn der reine Wert des ihnen angefallenen Vermögens den Betrag von 2.000 K nicht übersteigt, der Erbgebühren im Ausmaße von 1/25 Prozent.

4. Die Gebühr ist von dem reinen Werte des angefallenen Vermögens zu entrichten. Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Anfalles in die Beträge, die den im Tarife angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Satze zu bestimmen, der dem Gesamtwerte des einem Erwerber angefallenen Vermögens entspricht.

5. Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem Wertbetrage des Anfalles nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe des Tarifes nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.

6. Bei Anwendung der Allerhöchsten Entschliessung vom 11. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg, sind behufs Ermittlung des Satzes der Erbgebühren die bäuerlichen Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte in Anschlag zu bringen.

Post 2. Schenkungsgebühr.

Die Gebühr ist von dem reinen Werte des geschenkten Vermögens nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Einteilung der Schenkungen nach dem persönlichen Verhältnisse zwischen dem Geschenkgeber und dem Geschenknehmer	Reiner Wert des geschenkten Vermögens in Kronen										
	bis 1.000	über 1.000 bis 5.000	über 5.000 bis 10.000	über 10.000 bis 100.000	über 100.000 bis 250.000	über 250.000 bis 1.000.000	über 1.000.000 bis 2.000.000	über 2.000.000 bis 5.000.000	über 5.000.000 bis 10.000.000	über 10.000.000 bis 20.000.000	über 20.000.000
	Prozentsatz der Gebühr										
	a	b	c	d	e	f	g	h	i	k	l
1. Schenkungen an Nachkommen und an den Ehegatten des Geschenkgebers	1/25	1/25	1/5	2	2/5	3	3/5	4	4/5	5	6
2. Schenkungen an die Eltern oder Voreltern []	2	2	3	4	5	6	7	8	9	10/5	12
3. Schenkungen an Verwandte in der Seitenlinie bis zum vierten Grade der Verwandtschaft (§ 41 a. b. G. B.)	5	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24
4. Alle sonstigen Schenkungen (mit Ausnahme der Schenkungen unter 3. 5)	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
5. Schenkungen zugunsten inländischer Stiftungen für Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätsw Zwecke	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

Vorlage des Staatsrates.

Anmerkungen zu Post 2 des Tarifes:

1. Gebührenfrei sind:
 - a) Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der reine Wert der geschenkten Sache den Betrag von 100 K nicht übersteigt;
 - b) nicht beurkundete Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der reine Wert der geschenkten Sache den Betrag von 1.000 K oder bei Schenkungen an die in Z. 1 und 2 dieser Tarifpost bezeichneten Familienangehörigen sowie an Wahl-, Stief- oder Schwiegerkinder und deren Nachkommen den Betrag von 5.000 K nicht übersteigt; das gleiche gilt von nicht beurkundeten Gelegenheitsgeschenken und Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken, zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst sowie zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken. Das bei derartigen Schenkungen und Spenden übliche Begleitschreiben ist bei Zutreffen der durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen nicht als eine die Gebührenpflicht begründende Beurkundung anzusehen.

2. Bei Anwendung des Tarifes und der Bestimmungen der Anmerkung 1 sind mehrere Schenkungen, die von demselben Geschenkgeber an denselben Geschenknehmer innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten gemacht werden, als eine einheitliche Schenkung zu behandeln, die der Schenkungsgebühr nach Maßgabe des Gesamtwertes der geschenkten Sachen unterliegt. Wurde in dieser Weise die Gebühr für die Gesamtheit der während eines zwölfmonatigen Zeitraumes gemachten Schenkungen entrichtet, so sind diese Schenkungen bei Feststellung der Gebührenpflicht für spätere Schenkungen außer Anschlag zu lassen.

3. Auf Schenkungen an die in der Tarifpost 75, lit. h), des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, angeführten autonomen Verbände und sonstigen Personen finden die daselbst getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Anmerkungen zu den Posten 1 und 2 des Tarifes:

1. Wird das Eigentumsrecht an einer unbeweglichen Sache von Todes wegen oder durch Schenkung unter Lebenden übertragen, so ist neben der Erb- oder Schenkungsgebühr auch die Immobiliargebühr (Gesetz vom 18. Juni 1901, R. G. Bl. Nr. 74, und § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. August 1916, R. G. Bl. Nr. 281; §§ 51 und 52 des vorliegenden Gesetzes) zu entrichten.

2. Die Bemessung der Erb- und Schenkungsgebühren sowie der in der Anmerkung 1 angeführten Immobiliargebühren hat nach Wertabstufungen von je 40 K stattzufinden; jeder Restbetrag unter 40 K, welcher 2 K oder mehr beträgt, ist als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 2 K ist unberücksichtigt zu lassen.

3. Bei Anwendung der Bestimmungen der Posten 1 und 2 und der sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes begründet die eheliche oder uneheliche Geburt keinen Unterschied. Bei Anfällen und Schenkungen an den Ehegatten finden die in Z. 2 der Post 1 und Z. 2 der Post 2 festgesetzten Sätze sowie die Bestimmungen des § 13 nur auf zur Zeit des Eintrittes der Gebührenpflicht weder geschiedene noch getrennte Ehegatten Anwendung.

4. Das Gebührenaussmaß nach Z. 1 der Post 1 und nach Z. 1 der Post 2 findet auch Anwendung auf Anfälle und Schenkungen von Wahlktern an Wahlkinder oder deren Nachkommen, von Stiefeltern an Stiefkinder oder deren Nachkommen, dann von Eltern an die mit ihren Nachkommen die Ehe eingehenden oder durch sie schon verbundenen Personen; Anfälle und Schenkungen an Wahlktern, Stiefeltern oder Schwiegereltern unterliegen der Gebühr nach Z. 4 der Post 1 oder Z. 4 der Post 2.

5. Anfälle und Schenkungen an leibliche Geschwister des Ehegatten und an dessen Nefen oder Nichten sind der Gebühr nach Z. 3 der Post 1 oder Z. 3 der Post 2 unterworfen.

6. Vermächtnisse und Schenkungen an autonome Verbände sind, soweit die Zuwendung für die in Z. 5 der Post 1 und Z. 5 der Post 2 angeführten Zwecke bestimmt ist, hinsichtlich der Gebührenpflicht den Anfällen oder Schenkungen zugunsten der diesen Zwecken dienenden Stiftungen gleichzuhalten, wenn es sich nicht um Schenkungen handelt, denen nach diesem Gesetze die Gebührenfreiheit zukommt. Das gleiche gilt von Vermächtnissen und Schenkungen an Vereine, Gesellschaften und Anstalten, deren Vermögen nach ihren Satzungen ausschließlich und dauernd den genannten Zwecken gewidmet ist, dann von unentgeltlichen Zuwendungen zu Armenzwecken.

7. Unter Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken im Sinne der Z. 5 der Post 1 und Z. 5 der Post 2, dann im Sinne der Anmerkung 1, lit. b), zu Post 2 sind die gemeinnützigen Bestrebungen

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

47

Antrag des Finanzausschusses.

Anmerkungen zu Post 2 des Tarifes:

1. Gebührenfrei sind:

- a) Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der reine Wert der geschenkten Sache den Betrag von 300 K nicht übersteigt;
- b) nicht beurkundete Schenkungen beweglicher Sachen, wenn der reine Wert der geschenkten Sache den Betrag von 3.000 K oder bei Schenkungen an die in Z. 1 und 2 dieser Tarifpost bezeichneten Familienangehörigen sowie an Wahl-, Stief- oder Schwiegerkinder und deren Nachkommen den Betrag von 10.000 K nicht übersteigt; das gleiche gilt von nicht beurkundeten üblichen Gelegenheitsgeschenken und von nicht beurkundeten Spenden zu Unterrichts-, Wohltätigkeits- oder Humanitätszwecken, zur Förderung der Wissenschaft oder der Kunst sowie zu sonstigen gemeinnützigen Zwecken. Das bei derartigen Schenkungen und Spenden übliche Begleitschreiben ist bei Zutreffen der durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen nicht als eine die Gebührenpflicht begründende Beurkundung anzusehen.

2. Bei Anwendung des Tarifes und der Bestimmungen der Anmerkung 1 sind mehrere Schenkungen, die von demselben Geschenkgeber an denselben Geschenknehmer innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten gemacht werden, als eine einheitliche Schenkung zu behandeln, die der Schenkungsgebühr nach Maßgabe des Gesamtwertes der geschenkten Sachen unterliegt. Wurde in dieser Weise die Gebühr für die Gesamtheit der während eines zwölfmonatigen Zeitraumes gemachten Schenkungen entrichtet, so sind diese Schenkungen bei Feststellung der Gebührenpflicht für spätere Schenkungen außer Anschlag zu lassen.

3. Auf Schenkungen an die in der Tarifpost 75, lit. b, des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, angeführten autonomen Verbände und sonstigen Personen finden die daselbst getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Anmerkungen zu den Posten 1 und 2 des Tarifes:

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

zu verstehen, die auf die Vinderung oder Verhütung der Not (Armut, Bedürftigkeit) eines räumlich oder durch bestimmte Merkmale abgegrenzten Bevölkerungskreises oder auf eine dem Gemeinwohle zugute kommende Betätigung der Nächstenliebe abzielen. Die näheren Anordnungen über die Art, wie das Zutreffen der Bedingungen für die Anwendung der Z. 5 der Post 1 und der Z. 5 der Post 2, dann der Anmerkung 1, lit. b, zu Post 2 festgestellt wird, werden durch Vollzugsanweisung getroffen. Die Finanzbehörde ist unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen ermächtigt, Stiftungen und Zuwendungen zu hervorragend gemeinnützigen Zwecken, wenngleich sie nicht dem Unterricht, der Wohltätigkeit oder der Humanität gewidmet sind, den in Z. 5 der Post 1 und Z. 5 der Post 2 bezeichneten Stiftungen und Zuwendungen hinsichtlich der Anwendung dieser Bestimmungen sowie der Anmerkung 6 gleichzuhalten.

8. Die Finanzbehörde ist unter den durch Vollzugsanweisung festzusetzenden Voraussetzungen zu der Anordnung ermächtigt, daß unentgeltliche Zuwendungen zugunsten ausländischer Stiftungen der in Z. 5 der Post 1 und Z. 5 der Post 2 bezeichneten Art hinsichtlich der Anwendung der daselbst vorgesehenen Gebührensätze unter füngemäßer Beobachtung der Anmerkungen 6 und 7 den unentgeltlichen Zuwendungen zugunsten inländischer Stiftungen dieser Art gleichgestellt werden.

9. Die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes vom 13. April 1909, R. G. Bl. Nr. 58, betreffend Gebührenbegünstigungen für die Österreichische Gesellschaft vom Roten Kreuze sowie der §§ 1 und 3 der Kaiserlichen Verordnung vom 31. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 315, betreffend Gebührenerleichterungen für Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge, bleiben unberührt.

Post 3. Nachlaßgebühren.

Die Gebühr ist vom reinen Werte des Gesamtnachlasses nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten:

Bei einem reinen Werte des Gesamtnachlasses		Prozent
Kronen		
	bis 10.000	gebührenfrei
über	10.000 bis 100.000	1
über	100.000 bis 300.000	1½
über	300.000 bis 500.000	2
über	500.000 bis 1.000.000	3
über	1.000.000 bis 5.000.000	4
über	5.000.000 bis 10.000.000	5
über	10.000.000 bis 20.000.000	6
über	20.000.000 bis 50.000.000	7
über	50.000.000	8

Anmerkungen:

1. Bei der Bemessung der Gebühr findet eine Zerlegung des Nachlasses in die Beträge, die den im Tarife angegebenen Wertstufen entsprechen, nicht statt; es ist vielmehr die Gebühr nach dem Satze zu bestimmen, der dem reinen Werte des Gesamtnachlasses entspricht.

Antrag des Finanzausschusses.

Post 3, Nachlassgebühren.

(Unverändert.)

Anmerkungen:

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

2. Die Bemessung der Gebühr hat nach Wertabstufungen von je 40 K stattzufinden; jeder Restbetrag unter 40 K, der 2 K oder mehr beträgt, ist als voll anzunehmen, ein Restbetrag unter 2 K ist unberücksichtigt zu lassen.

3. Die Gebühr ist in der Weise zu bemessen, daß von dem reinen Werte des der Nachlaßgebühr unterliegenden Vermögens nach Abzug der Gebühr niemals weniger erübrigen darf, als von dem höchsten Wertbetrage der nächstniedrigeren Stufe des Tarifes nach Abzug der auf letztere entfallenden Gebühr.

4. Behufs Feststellung des für den Satz der Nachlaßgebühr maßgebenden reinen Nachlaßwertes sind

- a) die im § 45, Z. 2 und 3, erwähnten Vermögenswerte mit in Anschlag zu bringen,
- b) bei Anwendung der Allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner 1860, betreffend die Übertragung bäuerlicher Besitzungen in Tirol und Vorarlberg, die bäuerlichen Liegenschaften nicht mit ihrem halben, sondern mit ihrem vollen Werte anzusetzen.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 172.

Antrag des Finanzausschusses.

/ 2

Entschliebung.

Der Staatsrat wird aufgefordert, in die Vollzugsanweisung eine Bestimmung aufzunehmen, auf Grund deren es für zulässig erklärt wird, Abzugsposten, die dem Nachlassnehmer unbekannt geblieben sind, auch nach Eintritt der Rechtskraft der Gebührenbemessung geltend zu machen.